

Zertifikat Nr. 434562

AKTIENGESETZ 2014

**VERORDNUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VON 2011
(ORGANISMEN ZUR GEMEINSAMEN ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN
WERTPAPIEREN)
IN DER GELTENDEN FASSUNG**

STATUT

der

NUVEEN GLOBAL INVESTORS FUND PUBLIC LIMITED COMPANY

**UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG
ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

**EINE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**(In der durch Sonderbeschlüsse vom 5. Dezember 2011, 6. Dezember 2013,
5. Dezember 2014 und 18. Dezember 2015 geltenden Fassung)**

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

AKTIENGESETZ 2014

**VERORDNUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VON 2011
(ORGANISMEN ZUR GEMEINSAMEN ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN
WERTPAPIEREN)**

IN DER GELTENDEN FASSUNG

**KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

NUVEEN GLOBAL INVESTORS FUND PUBLIC LIMITED COMPANY

UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

1. Der Name der Gesellschaft ist Nuveen Global Investors Fund Public Limited Company.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, die gemäß Teil 17 des Aktiengesetzes von 2014 und den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) in der geltenden Fassung gegründet wurde. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft, deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage von übertragbaren Wertpapieren und anderen, von der Öffentlichkeit beschafften liquiden Finanzanlagen im Sinne der Bestimmung 68 der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) in der geltenden Fassung besteht und auf der Grundlage der Risikostreuung operiert. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen und jegliche Operationen in vollem Umfang durchführen, die entsprechend den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) in der geltenden Fassung (und jeder zur Zeit geltenden Änderung) zulässig sind, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks für nützlich oder notwendig erachtet. Die Gesellschaft darf ihre Ziele oder Befugnisse in keiner Weise verändern, wenn sie dadurch nicht mehr als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) in der geltenden Fassung qualifizieren führen würde.
3. Zum Zwecke der Erreichung des alleinigen Zieles nach Klausel 2 oben, hat die Gesellschaft auch die folgenden Befugnisse:
 - (1) Die Geschäfte einer Kapitalanlagegesellschaft durchzuführen und für diesen Zweck entweder im Namen der Gesellschaft oder einer benannten Person Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Rentenpapiere, Anleihen, Sicherheitsleistungen und derivative Finanzinstrumente zu erwerben und zu halten, die von einem beliebigen Unternehmen und unabhängig vom Ort seiner Eintragung begeben oder garantiert werden sowie Geschäfte mit Aktien mit garantierter Dividende, Rentenpapieren, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren zu betreiben, die von einer Regierung, einem hoheitlichen Herrscher, Kommissar, öffentlichen Einrichtungen oder einer abhängigen, kommunalen, lokalen oder anderweitigen obersten Behörde in einem beliebigen Teil der Welt begeben oder garantiert werden;
 - (2) Solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Rentenpapiere, Anleihen, Obligationen oder Wertpapiere durch Erstzeichnung, Vertrag, Andienung, Kauf, Tausch, Zeichnung, Beteiligung an Syndikaten oder anderweitig und unabhängig davon zu erwerben, ob diese voll eingezahlt wurden oder nicht und ob eine Zahlung zum Zeitpunkt der Ausgabe oder auf Basis einer verspäteten Lieferung fällig ist und diese zu den jeweiligen für angebracht erachteten Bedingungen (falls gegeben) zu zeichnen;

- (3) Derivative Instrumente und Techniken jeder Art zu Zwecken der Anlage und der effizienten Verwaltung in dem von den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) (in der jeweils geltenden Fassung) (und jeder zurzeit geltenden Änderung) genehmigten Umfang einzusetzen, zu nutzen oder in diese zu investieren und insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, Verkaufs- und Rückkaufverträge, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihverträge, Leerverkaufsvereinbarungen, when-issued, verspätete Lieferungen und Mittelbindungsvereinbarungen, Devisen-Kassa- und Devisenterminkursgeschäfte, Terminkursgeschäfte, Swaps, Bandbreiteoptionen, Mindestpreise und festgeschriebene Zinsdeckel und andere Devisen- oder Zinssicherungen und Investitionsvereinbarungen einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben und auf andere Weise damit zu handeln;
- (4) Für Rechnung eines Teilfonds durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung Anteile jeder Klasse oder beliebiger Klassen, die einen anderen Teilfonds der Gesellschaft darstellen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Bedingungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden, zu kaufen;
- (5) Alle Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen, die auf dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstiger Wertpapiere beruhen oder sich daraus ergeben;
- (6) Das Unternehmen der Gesellschaft oder einen Teil davon für eine von der Gesellschaft als angemessen erachtete Gegenleistung zu verkaufen oder zu veräußern, insbesondere für Aktien, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere eines anderen Unternehmens;
- (7) Das Geschäft einer Treuhand- und Beteiligungsgesellschaft auszuüben und die Fonds der Gesellschaft in Wertpapiere und Beteiligungen aller Art zu investieren oder anderweitig zu erwerben;
- (8) Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Akkreditive und andere Noten auszufertigen, zu zeichnen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszustellen, zu diskontieren und auf andere Weise damit zu handeln;
- (9) Durch Kauf, Tausch, Erbpacht, Subvention oder anderweitig, für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentliche, angestammte oder bedingte, uneingeschränkte oder eingeschränkte oder sonstige Besitzrechte oder Ansprüche sofort oder anwartschaftlich für sämtliche Ländereien, gepachtete Immobilien oder Erbgüter, unabhängig vom Pachtverhältnis, ob mit Schulden belastet oder nicht, zu erwerben;
- (10) Das Amt als Verwalter, Ausschuss, Manager, Schriftführer, Urkundsbeamter, Rechtsanwalt, Bevollmächtigter, Vertreter oder Schatzmeister zu übernehmen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Funktionen zu erfüllen;
- (11) Die Schaffung, Ausgabe oder Umwandlung von Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Anleihen, Obligationen, Gesellschaftsanteilen, Aktien und Wertpapieren zu erleichtern und zu fördern und im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren als Treuhänder zu fungieren und an der Umstellung von Betrieben und Unternehmen teilzunehmen;
- (12) Jede Form von Trust mit Blick auf die Ausgabe von Vorzugs- und Nachzugsaktien oder irgendwelchen anderen speziellen Aktien oder Wertpapieren auf Basis oder mit Bezug auf andere Gesellschaftsanteile, Aktien oder andere Vermögenswerte, die für die Zwecke eines solchen Trusts besonders geeignet erscheinen, zu errichten und diese zu verwalten und zu regeln, und wenn dies für geeignet erscheint, diese Vorzugs- und Nachzugsaktien oder sonstigen speziellen Aktien oder Wertpapiere auszugeben, zu veräußern oder zu halten;
- (13) Partnerschaften oder jegliche sonstige Vereinbarung über Gewinnbeteiligungen, Interessengemeinschaften, Joint Ventures, wechselseitige Zugeständnisse oder Kooperationen einzugehen oder Geschäfte oder Transaktionen mit einer anderen Gesellschaft einzugehen, die berechtigt ist, die gleichen Geschäfte oder Transaktionen wie die Gesellschaft durchzuführen oder ein Geschäft oder eine

- Transaktion einzugehen, von dem die Gesellschaft direkt oder indirekt profitieren kann oder Anteile, Aktien oder Wertpapiere einer solchen Gesellschaft anzunehmen, zu erwerben oder zu halten, eine solche Gesellschaft zu unterstützen oder solche Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu halten oder anderweitig damit zu handeln;
- (14) Ein beliebiges Unternehmen mit dem Zweck zu fördern, alle oder einen Teil der Immobilien oder Verbindlichkeiten dieses Unternehmens zu erwerben, jede Geschäftstätigkeit oder Unterfangen auszuüben, das die Gesellschaft wahrscheinlich unterstützt oder von der sie wahrscheinlich profitieren wird, den Wert einer beliebigen Immobilie, eines Vermögenswertes oder einer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erhöhen oder profitabler zu machen oder diese Werte für einen anderen Zweck zu erhöhen oder profitabler zu machen, von dem die Gesellschaft wahrscheinlich direkt oder indirekt profitieren wird und Tochtergesellschaften für jeden der vorgenannten Zwecke zu gründen;
- (15) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft anzusammeln und jeden Vermögenswert der Gesellschaft bestimmten Zwecken bedingt oder unbedingt zuzuweisen und jeder Klasse oder einem Teil von denen, die mit der Gesellschaft eine Geschäftsbeziehung unterhalten, einen Anspruch auf Beteiligung an ihren Gewinnen oder an den Gewinnen eines bestimmten Zweiges der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder an anderen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Leistungen zu geben;
- (16) Beliebige Vereinbarungen mit jeder kommunalen, lokalen oder sonstigen Regierung oder Behörde, obersten Behörde oder Unternehmen einzugehen, die für die Ziele oder Teilziele der Gesellschaft förderlich zu sein scheinen, von einer solchen Regierung, Behörde oder Firma beliebige Urkunden, Verträge, Verordnungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen zu erhalten und diese Vereinbarungen, Urkunden, Verträge, Verordnungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen umzusetzen, auszuführen oder diese zu befolgen;
- (17) Gelder in dem von den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) in der geltenden Fassung (und etwaigen Änderungen in der jeweils geltenden Fassung) zugelassenen Rahmen, insbesondere (jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) durch die Ausgabe von unbefristeten, kündbaren, rückkaufbaren oder sonstigen Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren jeder Art in einer von der Gesellschaft für richtig befundenen Weise zu leihen, aufzubringen oder die Rückzahlung der durch Treuhandvertrag, Hypothek, Belastung oder Pfandrecht auf das (gegenwärtige oder zukünftige) teilweise oder gesamte Geschäft, Eigentum oder Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der ausstehenden Einlagen, geliehenen, aufgebrachten oder geschuldeten Gelder zu sichern aber auch die Bedienung aller von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen oder Haftungen durch ähnliche Treuhandverträge, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte zu sichern und zu garantieren;
- (18) Die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft und die Erstattung oder Zahlung der Kapitalbeträge, Prämien, Zinsen und Dividenden auf Sicherheiten, Schuldenlasten oder Verpflichtungen der Gesellschaft durch persönliche Verpflichtung oder durch ganze oder teilweise Verpfändung oder Belastung des (gegenwärtigen und zukünftigen) Betriebs, Eigentums und Vermögens und ausstehenden Einlagen der Gesellschaft oder durch Freistellung oder Unternehmen oder durch ein oder mehrere solcher Verfahren zu gewährleisten, zu unterstützen oder zu sichern;
- (19) Reserven oder Tilgungsfonds für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck der Gesellschaft anzulegen, zu pflegen, zu investieren und damit zu handeln;
- (20) Beliebiges Eigentum der Gesellschaft und insbesondere alle Aktien, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer zur Gesellschaft gehörender Unternehmen oder Unternehmen, welche die Gesellschaft auflösen darf, bei der Verteilung der Vermögenswerte oder Teilung der Gewinne unter den Mitgliedern der Gesellschaft in jeder Art aufzuteilen;

- (21) Jede Person, Firma oder Gesellschaft für die Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft zu vergüten, ob durch Barzahlung oder durch die Zuteilung von Aktien oder Wertpapieren der Gesellschaft, die als ganz, teilweise oder auf andere Weise bezahlt gutgeschrieben werden;
- (22) Dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft in einem anderen Land, Kolonie oder Ort eingetragen oder anerkannt wird;
- (23) Soweit gesetzlich zulässig, allein oder gemeinsam mit einer Person oder Firma, einen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit jedem für die Gesellschaft, seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter bestehenden Risiko zu erwerben und aufrecht zu erhalten;
- (24) Für sämtliche direkten und indirekten Aufwendungen zu bezahlen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Gründung der Gesellschaft und der Beschaffung des Gesellschafts- und Fremdkapitals stehen oder einen Vertrag mit einer Person oder Firma einzugehen, das gleiche zu zahlen und (im Falle von Aktien, vorbehaltlich gesetzlich geltender Bestimmungen) Provisionen an Makler und andere für die Risikoübernahme, Platzierung, den Verkauf oder die Gewährleistung der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu zahlen;
- (25) Alle oder einen Teil der oben genannten Angelegenheiten in jedem Teil der Welt als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder anderweitig sowie entweder durch oder über Treuhänder, Vertreter, Auftragnehmer oder anderweitig entweder allein oder in Partnerschaft oder Verbindung mit einer Person oder Unternehmen auszuüben und eine Person oder Firma für die Ausübung einer mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Tätigkeit vertraglich zu verpflichten;
- (26) Einen Teilfonds mit einem anderen Fonds von kollektiven Kapitalanlagen, einschließlich jedem anderen Teilfonds (der „Zessionarfonds“), entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank zu verschmelzen. Dabei wird das Vermögen des Teilfonds an den Zessionarfonds veräußert. Als Gegenleistung dafür erhalten die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Teilfonds Anteile am Zessionarfonds;
- (27) Die Struktur der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank und geltender Gesetze von einer Aktiengesellschaft in ein irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung (ICAV) oder ein anderes von der Zentralbank und geltenden Gesetzen jeweils zugelassenes Fondsvehikel zu ändern.
- (28) Alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der oben genannten Ziele zugehörig oder förderlich erscheinen;
- (29) Jede (aufgeführte oder nicht aufgeführte) Befugnis der Gesellschaft ist als Nebentätigkeit zum Hauptziel aber getrennt von und gleichrangig mit jeder anderen Befugnis zu interpretieren und auszuüben.
- (30) Es wird erklärt, dass in der Formulierung dieser Klausel das Wort „**Unternehmen**“, sofern es nicht in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird, jede Person oder Personengesellschaft oder andere Personenvereinigungen einschließt und zwar unabhängig davon, ob sie eingetragen ist oder nicht, ob mit Sitz in Irland oder anderswo und dass Worte in der Einzahl die Mehrzahl und umgekehrt umfassen und die Absicht ist, dass die in jedem Absatz dieser Klausel angegeben Befugnisse, sofern sie in einem Absatz nicht anders ausgedrückt werden, in keiner Weise durch Bezugnahme oder Referenz auf die Bedingungen eines anderen Absatzes oder den Namen des Unternehmens beschränkt werden.

- 4. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt.
- 5. Das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft darf nicht kleiner sein als der Gegenwert von 2 € von zwei Anteilen ohne Nennwert und das maximal ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft darf nicht größer sein als der Gegenwert von 500 Milliarden € einer unbestimmten Anzahl von Anteilen ohne Nennwert.

WIR, die mit Namen, Anschrift und Beschreibung unterzeichneten Personen wünschen, eine Gesellschaft entsprechend dieser Gründungsurkunde zu bilden und stimmen zu, die Anzahl der neben unserem jeweiligen Namen stehenden Anteile im Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Namen, Adressen und Beschreibungen der Unterzeichneten	Anzahl der Anteile
Für und im Namen von Fand Limited Arthur Cox Building Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2 Body Corporate	Ein
Für und im Namen von Attleborough Limited Arthur Cox Building Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2 Body Corporate	Ein

Zeuge der obigen Unterschriften:

Lisa Vaughan
Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

12. Februar 2007

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
NUVEEN GLOBAL INVESTORS FUND PUBLIC LIMITED COMPANY

INDEX

	Seite
1. DEFINITIONEN.....	7
2. EINLEITUNG.....	12
3. DEPOTBANK, ADMINISTRATOR UND FONDSMANAGER	13
4. STAMMKAPITAL, DIE FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG	14
5. ANTEILSSCHEINE UND EIGENTUMSBESCHEINIGUNGEN.....	17
6. HANDELSTAGE	18
7. AUSGABE VON ANTEILEN	18
8. PREIS PRO ANTEIL	20
9. QUALIFIZIERTE INHABER	21
10. RÜCKKAUF VON ANTEILEN	23
11. GESAMTRÜCKKAUF	25
12. FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	26
13. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN	28
14. TRANSFER UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	31
15. ANLAGEZIELE	32
16. HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	34
17. BEKANNTMACHUNGEN ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN	35
18. VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	35
19. STIMMEN DER MITGLIEDER.....	37
20. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	38
21. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN	40
22. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	43
23. ANLEIHE- UND HEDGING-BEFUGNISSE UND DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN	43
24. VERFAHREN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	44
25. SCHRIFTFÜHRER	45
26. DAS FIRMENSIEGEL.....	46
27. DIVIDENDEN.....	46
28. NICHT ERMITTELTE MITGLIEDER	48
29. GESCHÄFTSBÜCHER	49
30. AUDIT	50
31. MITTEILUNGEN.....	51
32. ABWICKLUNG	53
33. HAFTUNGSFREISTELLUNG	54
34. VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	56
35. SALVATORISCHE KLAUSEL.....	56
36. ÄNDERUNG DES STATUTS	56
37. VERWENDUNG VON NAMEN.....	56

AKTIENGESETZ 2014

VERORDNUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VON 2011 (ORGANISMEN ZUR GEMEINSAMEN ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) IN DER GELTENDEN FASSUNG

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN MIT VARIABLEM KAPITAL

GESELLSCHAFTSVERTRAG

von

NUVEEN GLOBAL INVESTORS FUND PUBLIC LIMITED COMPANY

UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

EINE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(In der durch Sonderbeschlüsse vom 5. Dezember 2011, 6. Dezember 2013, 5. Dezember 2014
und 18. Dezember 2015 geltenden Fassung)

1. DEFINITIONEN

- (a) Die folgenden Worte haben die ihnen gegenüberstehenden Bedeutungen, sofern diese mit dem Thema oder Kontext nicht vereinbar sind:

„**Rechnungsperiode**“ ist eine Finanzperiode der Gesellschaft, die am Tag nach dem letzten Tag der vorangegangenen Rechnungsperiode beginnt und am 31. Mai oder zu einem anderen Zeitpunkt endet, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können.

„**Gesetz (Act)**“ ist das Aktiengesetz von 2014 und jede seiner gesetzlichen Änderungen und deren Wiederinkraftsetzung entsprechend der jeweils geltenden Fassung und „**Gesetze**“ bezeichnen das Gesetz und alle gesetzlichen Vorschriften und gesetzlichen Instrumente, die in Verbindung mit oder gemeinsam und zusammen mit dem Gesetz und jeder seiner gesetzlichen Änderungen und deren Wiederinkraftsetzung entsprechend der jeweils geltenden Fassung als eine Einheit gelesen werden müssen.

„**Adresse**“ ist jede Nummer oder Adresse, die für Zwecke der Kommunikation über E-Mail oder andere elektronische Kommunikationen verwendet wird.

„**Verwaltungsvertrag**“ ist jede derzeit bestehende Vereinbarung, die die Bestellung des Administrators regelt.

„**Administrator**“ ist jede Person, Firma oder Gesellschaft, die als Administrator der Gesellschaft ernannt wurde, um die administrativen Aufgaben nach Weisung der Gesellschaft zu erledigen.

„**Fortgeschrittene elektronische Signatur**“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 angegebene Bedeutung.

„**AIMA**“ ist die **Alternative Investment Management Association**.

„**Geschäftsbericht**“ ist ein gemäß Paragraph 29 dieses Statuts verfasster Bericht.

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist jede Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der betreffenden Person (einem Unternehmen) eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft eines Unternehmens (oder eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens) ist, bei der mindestens ein Fünftel des

ausgegebenen Stammkapitals im nutznießenden Besitz der betroffenen Person oder Gesellschafter entsprechend dem vorhergehenden Teil dieser Definition ist. Wenn die betreffende Person eine Einzelperson oder ein Unternehmen oder eine andere nicht rechtsfähige Institution ist, so bezeichnet und beinhaltet der Ausdruck „Gesellschafter“ jede Körperschaft, die von dieser Person direkt oder indirekt kontrolliert wird.

„**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet die gegenwärtige Revisionsstelle der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“ bezeichnet die Basiswährung eines Teilfonds, die im Prospekt angegeben sein kann.

„**Rat**“ ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschließlich aller Verwaltungsratsausschüsse.

„**Geschäftstag**“ hat die im Prospekt festgelegte Bedeutung.

„**Zentralbank**“ ist die Central Bank of Ireland oder jede Nachfolger-Regulierungsbehörde mit Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung der Gesellschaft.

„**Zentralbankvorschriften**“ sind die Vorschriften der Zentralbank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Abschnitt 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2015 in der geltenden Fassung oder jede weitere jeweils wirksame Änderung daran.

„**Klasse**“ ist jede Anteilsklasse, die Anteile in einen Teilfonds darstellt und von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit geschaffen wird und deren Einzelheiten im Prospekt aufgeführt wird.

„**Volle Tage**“ in Bezug auf die Frist einer Mitteilung sind der Zeitraum dieser Frist ohne den Tag, an dem die Mitteilung abgegeben wurde oder als abgegeben gilt und dem Tag für den sie erteilt wurde oder an dem sie wirksam werden soll.

„**Kommission**“ ist eine Provision oder Gebühr von bis zu 5 % des Bezugspreises oder bis zu 3 % des Rücknahmepreises der Anteile eines Teilfonds, die je nach Fall und wie im Prospekt aufgeführt bei Zeichnung oder Rückkauf fällig werden.

„**Depotbank**“ ist jede Gesellschaft, die gegenwärtig als Depotbank ernannt wurde und für alle Vermögenswerte der Gesellschaft als Depotbank entsprechend dem Gesetz (Act) handelt.

„**Depotbankvertrag**“ ist jede gegenwärtig bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Depotbank im Zusammenhang mit der Ernennung und den Aufgaben einer Depotbank.

„**Handelstag**“ in Bezug auf Teilfonds sind solche Geschäftstag(e), die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit mit Zustimmung der Depotbank bestimmen, vorausgesetzt:

- (i) sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern in Bezug auf einen Teilfonds nichts anderes bestimmt und im Prospekt angegeben wurde, ist jeder Geschäftstag unter der Voraussetzung ein Handelstag, dass es alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag gibt;
- (ii) im Falle von Änderungen bei einem Handelstag muss die Gesellschaft eine angemessene Mitteilung darüber an die einzelnen Mitglieder zu einem solchen Zeitpunkt und in einer solchen Art und Weise geben, wie es von der Depotbank genehmigt wurde; und
- (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds werden für jeden Handelstag bewertet.

„**Verwässerungsanpassung**“ ist eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, die ausschließlich vorgenommen wird, um die Effekte von Transaktionsgebühren und Handelsspannen auf die Beteiligungen der Mitglieder an einem Teilfonds zu verringern.

„**Verwaltungsratsmitglied**“ ist jedes gegenwärtige Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

„**Abgaben und Gebühren**“ sind alle Stempelgebühren und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Abgaben, Bewertungs-, Vermögensverwaltungs-, Vertreter-, Makler-, Bank-, Überweisungs- und Anmeldegebühren und andere Entgelte in Bezug auf die Einrichtung oder Erhöhung von Vermögenswerten oder die Erstellung, den Austausch, Verkauf, Ankauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder den empfohlenen Erwerb von Beteiligungen oder sonstige Gebühren, die in Bezug auf, vor oder bei einer Transaktion, einem Handel oder einer Bewertung fällig wurden oder werden, aber ohne Provisionen, die bei der Ausgabe von Anteilen fällig werden.

„**Elektronische Kommunikation**“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 angegebene Bedeutung.

„**Elektronische Unterschrift**“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 angegebene Bedeutung.

„**Euro**“, „**EUR**“ oder „**€**“ ist ein Euro, die gesetzliche Währung der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 in Kraft trat.

„**Anteilsbruchteile**“ ist ein Anteilsbruchteil an der Gesellschaft, der gemäß Paragraph 7(d) ausgegeben wurde.

„**Erstausgabezeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile an einem Teilfonds von der Gesellschaft zum Ausgabepreis zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Ausgabepreis**“ ist der Preis, zu dem Anteile in einer Klasse eines Teilfonds zuerst zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Investment**“ ist jede Anlage oder jedes Barmittel oder Barmitteläquivalent der Gesellschaft, die im Prospekt genauer aufgeführt werden.

„**Fondsmanagementvertrag**“ bedeutet jede gegenwärtig bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager in Bezug auf einen Teilfonds im Zusammenhang mit der Ernennung und den Aufgaben des Fondsmanagers.

„**Fondsmanager**“ ist jede ernannte Person, Firma oder Gesellschaft, die gegenwärtig Anlageberatung in Bezug auf die Verwaltung der Investitionen eines Teilfonds gibt.

„**Schriftlich**“ bedeutet geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, per Fernschreiben, per Telefax oder durch eine andere, die Schrift ersetzende Art und Weise oder teilweise durch die eine und teilweise durch eine andere Methode.

„**IOSCO**“ ist die International Organisation for Securities Commissions.

„**Mitglied**“ bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Handelsregister eingetragen ist.

„**Mindestbeteiligung**“ ist ein Mindestbestand von Anteilen, der von einem Mitglied, wenn überhaupt, laut Prospekt gehalten werden muss.

„**Monat**“ bedeutet Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ ist der Betrag an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt in Bezug auf einen betreffenden Handelstag gemäß Paragraf 12 und 13 dieser Vereinbarung.

„**Führungskraft**“ ist jedes Verwaltungsratsmitglied oder der Schriftführer der Gesellschaft.

„**Ordentlicher Beschluss**“ ist entsprechend dem Zusammenhang ein Beschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der bei einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

„**Gründungskosten**“ sind die vorläufigen Kosten für die Gründung der Gesellschaft oder eines Teilfonds (mit Ausnahme der Kosten für die Gründung der Gesellschaft), für die Beschaffung der Genehmigung durch die Zentralbank als designierte Kapitalanlagegesellschaft gemäß dem Gesetz (Act), für die Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Zulassungsbehörde und für jede Emission von Anteilen an die Öffentlichkeit (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts) und kann sämtliche (auch nicht direkt durch die Gesellschaft verursachte) Kosten oder Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit einem späteren Antrag auf Notierung oder Quotation von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt entstehen und beinhaltet die Kosten für die Gründung eines Trust oder Anlageinstruments, um Investitionen in die Gesellschaft zu erleichtern.

„**Prospekt**“ ist der Prospekt, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds aufgelegt wird.

„**Qualifiziertes Zertifikat**“ hat die im Electronic Commerce Act von 2000 angegebene Bedeutung.

„**Register**“ ist das Register, in dem die Namen der Mitglieder der Gesellschaft aufgeführt sind, die einen Anteil an einem Teilfonds haben.

„**Geregelter Markt**“ bedeutet jede Börse oder geregelten Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder geregelten Markt, der nach Abschnitt 15 vorgesehen ist.

„**Schriftführer**“ ist jede Person, Firma oder Gesellschaft, die von den Verwaltungsratsmitgliedern gegenwärtig ernannt ist, die Aufgaben des Schriftführers der Gesellschaft zu erfüllen.

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezeichnen einen Anteil oder Anteile der Gesellschaft.

„**Unterzeichnet**“ umfasst eine Unterschrift oder die Darstellung einer Unterschrift durch mechanische oder andere Mittel.

„**Sonderbeschluss**“ ist je nach Zusammenhang ein Sonderbeschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse und kann verlangen, dass er gemäß dem Gesetz (Act) gefasst wurde.

„**Teilfonds**“ bedeutet jeden Teilfonds, der von Zeit zu Zeit gemäß Paragraf 4 durch eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft etabliert wird.

„**Zeichneranteile**“ sind die Anteile, die sich die Unterzeichneten dieses Statuts verpflichtet haben, entsprechend der genaueren Bezeichnung hinter ihrem Namen zu abonnieren.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jede Tochtergesellschaft im Sinne des Gesetzes.

„**Handelsaktiva-Tochtergesellschaft**“ ist jede Tochtergesellschaft, die gegründet wurde, um die Investitionen eines Teilfonds zu halten und mit ihnen zu handeln.

„**OGAW-Verordnungen**“ bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren) (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) (in der jeweils geltenden, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie alle von der Zentralbank auf ihrer Grundlage herausgegebenen Verordnungen oder Leitlinien, die jeweils wirksam sind.

„**UK**“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**US-Dollar**“ oder „**US \$**“ bedeutet US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA.

„**US**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, seine Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterstehen (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).

„**US-Person**“ hat die Bedeutung entsprechend dem Prospekt, sofern dies von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht anders festgelegt wurde.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt der Bewertung in Bezug auf einen Handelstag und wird im Prospekt genauer ausgeführt.

- (b) Verweis auf Erlasse und Paragraphen und Abschnitte von Erlassen umfassen den Verweis auf deren Änderungen oder Wiederinkraftsetzungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (c) Sofern dies dem Kontext nicht widerspricht:
 - (i) umfassen Wörter im Singular auch den Plural und *umgekehrt*;
 - (ii) umfassen Wörter im männlichen Geschlecht nur das weibliche Geschlecht;
 - (iii) umfassen Wörter, die auf Personen verweisen, nur Gesellschaften und Vereinigungen oder Personenvereinigungen, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen oder Einzelpersonen handelt;
 - (iv) das Wort „kann“ soll permissiv und das Wort „muss“ soll im Imperativ ausgelegt werden;
 - (v) Sofern die gegenteilige Absicht nicht erkennbar ist, sind Ausdrücke in diesem Statut, die auf schriftliche Kommunikationen verweisen so auszulegen, dass der Druck, die Lithografie, die Fotografie und allen anderen Formen der Darstellung oder Wiedergabe von Worten in sichtbarer Form unter der Voraussetzung darin eingeschlossen sind, dass schriftliche elektronische Formen, mit Ausnahme der in diesem Statut vorgesehenen Angelegenheiten und/oder soweit die Gesellschaft dem schriftlichen Empfang in elektronischer Form zugestimmt hat, nicht dazu gehören. Ausdrücke in diesem Statut, die sich auf die Unterzeichnung eines Dokuments beziehen, gelten entsprechend der Genehmigung durch den Verwaltungsrat für jede Art der Unterzeichnung, ob mit Siegel oder von Hand oder einem beliebigen Modus der elektronischen Signatur. Ausdrücke in diesem Statut, die sich auf den Erhalt von elektronischen Mitteilungen beziehen, beschränken sich auf den Empfang in einer Weise, der die Gesellschaft zugestimmt hat, es sei denn, eine gegenteilige Absicht ist erkennbar; und
 - (vi) wenn eine gegenteilige Absicht erkennbar ist, beinhaltet die Verwendung des Wortes „Adresse“ in diesem Statut in Bezug auf elektronische Kommunikationen eine beliebige Anzahl von Adressen, die für den Zweck einer solchen Kommunikation verwendet werden.

2. EINLEITUNG

- (a) Abschnitte 65, 77 to 81, 83(1), 94(8), 95(1), 96(2) to (11), 124, 125, 126, 144(3), 144(4), 148(2), 158(3), 159 to 165, 178(2), 181(6), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), (4), (5), 229, 230, 338(5), 338(6), 339(7), 618(1)(b), 620(8), 1090, 1092 und 1113 des Gesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen werden die Geschäfte der Gesellschaft so bald nach Gründung der Gesellschaft begonnen, wie es der Verwaltungsrat für angemessen hält.
- (c) Die Gründungskosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, es sei denn, diese werden von einer anderen Person getragen. Gehen sie zu Lasten der Gesellschaft, so wird der von der Gesellschaft zu zahlende Betrag in den Konten der Gesellschaft vorgetragen und auf solche Art und Weise über einen solchen Zeitraum abgeschrieben, den der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann diese Zeit jederzeit und von Zeit zu Zeit verlängern oder verkürzen. Die Gründungskosten für die Teilfonds können den Teilfonds anteilig zugewiesen werden und der Verwaltungsrat kann die Zuteilung nach der Einführung von zusätzlichen Teilfonds anpassen.
- (d) Die Gesellschaft trägt auch die folgenden Gebühren und Ausgaben:
 - (i) alle Steuern und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft entstehen;
 - (ii) sämtliche Steuern, die für das Vermögen, Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft gehen;
 - (iii) sämtliche Brokerage-, Bank- und sonstigen Gebühren, die von der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäfte verursacht werden;
 - (iv) sämtliche fälligen Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Umsatzsteuer, sofern zutreffend) für Wirtschaftsprüfer, Depotbank, Administrator, jeden Makler, Fondsmanager und alle Fondsmanager oder von diesen beauftragte Vertreter, jede Zahlstelle oder steuerlichen Vertreter, Rechtsberater der Gesellschaft und jeden Gutachter oder anderen Anbieter von Dienstleistungen der Gesellschaft.
 - (v) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Mitglieder und insbesondere, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, die Kosten für den Druck und die Verteilung der Geschäftsberichte, jeden Bericht an die Zentralbank oder eine andere Regulierungsbehörde, die halbjährlichen oder anderen Berichte, jeden Prospekt und die Kosten für die Veröffentlichung der Preise und Notierungen und Mitteilungen in der Finanzpresse und alle Geschäftsausstattungen, die Kosten für die Erstellung und Pflege der wesentlichen Informationen für die Anleger, Druck- und Portokosten in Zusammenhang mit der Herstellung und Verteilung von Schecks, Optionsscheinen, Bescheinigungen über den Kauf von Land und Kontoauszügen;
 - (vi) sämtliche Ausgaben für die Registrierung der Gesellschaft bei einer Regierungsbehörde oder Aufsichtsbehörde (einschließlich der Zentralbank) und für die Notierung und die Handelszulassung der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt und die Bewertung der Anteile der Gesellschaft durch eine Ratingagentur;
 - (vii) sämtliche Aufwendungen im Hinblick auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren; und im Zusammenhang mit der Schließung eines Teilfonds oder der Auflösung der Gesellschaft;
 - (viii) sämtliche angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft einschließlich, aber ohne

Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, alle Gebühren für Verwaltungsratsmitglieder, alle Kosten für die Organisation von Versammlungen von Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern und die Beschaffung von Vertretungsvollmachten in Bezug auf solche Versammlungen, alle Versicherungsprämien und Verbandsmitgliedsbeiträge und alle eventuell anfallenden einmaligen und außerordentlichen Ausgabeposten; und

- (ix) sämtliche Ausgaben, die bei der Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds anfallen.

3. **DEPOTBANK, ADMINISTRATOR UND FONDSMANAGER**

- (a) Die Gesellschaft muss die folgenden Personen mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (ausgenommen von Zeichneranteilen) ernennen:
 - (i) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Depotbank mit Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft; und
 - (ii) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Fondsmanager für die Investitionen; und
 - (iii) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Administrator;und der Verwaltungsrat kann die Depotbank, den Administrator und Fondsmanager mit allen Befugnissen, Aufgaben, Ermessensspielräumen und/oder Funktionen zu solchen Bedingungen betrauen und auf diese übertragen, die der Verwaltungsrat als Verwaltungsrat ausüben darf und für richtig hält, einschließlich dem Recht auf Vergütung durch die Gesellschaft mit Delegationsbefugnissen und -beschränkungen.
- (b) Die Bedingungen der Bestellung einer Depotbank können die Depotbank (mit Weiterübertragungsbefugnis) ermächtigen, Unter-Depotbanken, benannte Personen, Vertreter oder Beauftragte auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig zu benennen und ihre Funktionen und Aufgaben als Depotbank an eine so bestellte Person oder Personen zu delegieren, sofern diese Bestellung der Gesellschaft vorher mitgeteilt wurde und der vorherigen Genehmigung der Zentralbank unterliegt, sowie unter der weiteren Maßgabe, dass eine solche Bestellung, soweit es sich um eine Bestellung in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft bezieht, unverzüglich nach Beendigung der Ernennung als Depotbank endet.
- (c) Die Bedingungen der Ernennung eines Administrators können den Administrator in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ermächtigen, einen oder mehrere Sub-Administratoren oder andere Beauftragte auf Kosten des Administrators zu ernennen und eine beliebige Funktion und Aufgabe an eine so bestellte Person oder Personen zu delegieren, sofern diese Ernennung oder Ernennungen zunächst von der Gesellschaft genehmigt wurden und eine solche Ernennung unverzüglich mit der Beendigung der Bestellung als Administrator endet.
- (d) In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank kann die Bestellung des Fondsmanagers beendet und ein Ersatz-Fondsmanager ernannt werden, die Bedingungen der Ernennung eines Fondsmanagers können von Zeit zu Zeit geändert werden und können den Fondsmanager ermächtigen, einen oder mehrere Beauftragte zu ernennen und eine beliebige Funktion und Aufgabe an eine so bestellte Person oder Personen zu delegieren, sofern diese Ernennung oder Ernennungen zunächst von der Gesellschaft genehmigt wurden und eine solche Ernennung unverzüglich mit der Beendigung der Bestellung als Fondsmanager endet.
- (e) Die Bestellung der Depotbank erfolgt in jedem Fall vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank und die Bestellung des Administrators und des Fondsmanagers erfolgt in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Die Vereinbarung über die Ernennung als Depotbank muss der Zentralbank vorher zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Vereinbarungen über die Ernennung des

Administrators und des Fondsmanagers müssen in jedem Fall bei der Zentralbank in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingereicht werden. Die Zentralbank hat die Befugnis, die Depotbank jederzeit zu ersetzen. Der Wechsel des Administrators und des Fondsmanagers müssen in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

- (f) Sollte die Depotbank aus dem Vertrag ausscheiden wollen oder wird sie aus dem Amt entfernt, so muss sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, ein Unternehmen zu finden, das bereit ist, als Depotbank zu fungieren. Dieses muss von der Zentralbank genehmigt werden, um als Depotbank zu fungieren. Nachdem dies erfolgt ist, ernennt die Gesellschaft dieses Unternehmen anstelle der ehemaligen Depotbank als Depotbank und die Depotbank darf solange nicht ausscheiden, bis eine neue Depotbank ernannt wurde. Für den Fall, dass die Gesellschaft innerhalb der Kündigungsfrist laut Depotbank-Vertrag keine Ersatz-Depotbank ernennt, ist der Verwaltungsrat befugt, alle in Umlauf befindlichen Anteile aller Fonds zurückzunehmen und beim Handelsregister die Streichung der Gesellschaft aus dem Handelsregister zu beantragen oder eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, bei der ein Ordentlicher Beschluss vorgeschlagen wird, entweder die Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen oder die Gesellschaft aufzulösen und einen Liquidator zu ernennen, der das Vermögen der Gesellschaft gemäß Paragraf (c) verteilt. Die Bestellung der Depotbank endet nicht, bis die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank aufgehoben wird.

4. **STAMMKAPITAL, DIE FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG**

- (a) Das Aktienkapital der Gesellschaft muss zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft laut Paragraf 12 entsprechen.
- (b) Das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft darf nicht kleiner sein als der Gegenwert von 2 € von zwei Anteilen ohne Nennwert und das maximal ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft darf nicht größer sein als der Gegenwert von 500 Milliarden € einer unbestimmten Anzahl von Anteilen ohne Nennwert.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit generell und uneingeschränkt berechtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen in der Gesellschaft unter der Voraussetzung auszuüben, dass die Gesamtsumme des ausgegebenen Grundkapitals die Grenze in Paragraf 4(b) nicht überschreitet.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen in ihrem uneingeschränkten Ermessen einen Antrag auf Anteile der Gesellschaft ablehnen oder einen Antrag ganz oder teilweise akzeptieren. Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben der Entgegennahme von Zeichnungsanträgen und Zahlungen für sowie der Zuteilung oder Ausgabe neuer(r) Anteile an den Administrator, den Fondsmanager oder jeden ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder eine andere Person delegieren.
- (e) Die Gesellschaft darf keine Person als treuhänderischen Verwalter von Anteilen anerkennen und die Gesellschaft ist an keine kapitalmäßige, bedingte, zukünftige oder teilweise Beteiligung an irgendwelchen Anteilen gebunden und darf diese nicht anerkennen (selbst wenn sie davon unterrichtet wurde) oder andere Rechte in Bezug auf einen Anteil anerkennen (mit Ausnahme von anderen Regelungen in diesem Statut oder falls gesetzlich verlangt). Davon ausgenommen ist das absolute Eigentumsrecht des eingetragenen Inhabers an der Sache.
- (f) Die Zeichneranteile sind an den Dividenden oder den Vermögenswerten, die den übrigen von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen zugerechnet werden, nicht beteiligt.
- (g) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und jeder Fonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen in der Gesellschaft umfassen. Die ursprünglichen, von der Gesellschaft eingerichteten Teilfonds waren Nuveen Tradewinds Global All-Cap Fund, Nuveen Tradewinds International Value Fund und Nuveen NWQ Large-Cap Value Fund. Mit vorheriger Genehmigung der

Zentralbank kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Teilfonds durch die Ausgabe von einer oder mehreren separaten Anteilklassen zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen einrichten.

- (h) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine oder mehrere verschiedene Anteilklassen oder Anteilsserien, abgesicherte und nicht abgesicherte Währungsklassen inbegriffen, innerhalb eines jeden Teilfonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen durch Mitteilung an und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank einrichten. Solche Klassen können abgesicherte oder nicht abgesicherte Anteilklassen sein, sofern die Bewertung dieser Klassen die daraus resultierenden Kosten und Gewinne oder Verluste aus einer Klasse entsprechend der Definition unten für die Zwecke des Paragraphen 12(c) als Klassenaufwendungen gelten.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit ermächtigt, bisweilen eine vorhandene Anteilsklasse der Gesellschaft umzubenennen und solche Anteilklassen mit einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft zu verschmelzen. Mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats können Mitglieder, soweit angebracht, Anteile einer Anteilsklasse oder Teilfonds in Anteilen einer anderen Klasse oder Teilfonds der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Paragraphen 7 dieses Statuts umwandeln.
- (j) Damit die Anteile einer Klasse neu benannt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden können, darf die Gesellschaft vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Rechte einer umzuwandelnden Anteilsklasse zu ändern oder aufzuheben und durch die Rechte der anderen Klasse zu ersetzen, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden sollen.
- (k) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden auf die nachstehende Art und Weise zugewiesen:
 - (i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft für diesen Teilfonds angesetzt und die ihm zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkommen und Aufwendungen werden für diesen Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Paragraphen angesetzt; Das Vermögen eines Teilfonds gehört ausschließlich diesem Teilfonds und darf nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten oder Ansprüche gegen einen anderen Teilfonds direkt oder indirekt zu begleichen und dürfen für solche Zwecke nicht bereitgestellt werden;
 - (ii) wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, dann wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft für denselben Teilfonds angesetzt, wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Steigerung oder Minderung des Wertes bei dem entsprechenden Teilfonds angesetzt;
 - (iii) wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine Handlung in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder Teilfonds bezieht, wird diese Verbindlichkeit gegebenenfalls dem relevanten Teilfonds zugeteilt; und
 - (iv) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Bestätigung durch die Depotbank allen Teilfonds im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds zugeteilt.

- (v) in Bezug auf jeden Teilfonds werden gesonderte Aufzeichnungen geführt, sofern der Verwaltungsrat bei der Ausgabe einer Anteilsklasse für einen Teilfonds die Provisionen, Abgaben und Kosten und laufenden Kosten auf einer Grundlage zuordnen kann, die sich von der für Anteile anderer Klassen des Teilfonds unterscheidet.
- (l) In Bezug auf jeden Teilfonds werden gesonderte Aufzeichnungen geführt.
- (m) Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen oder gegensätzlicher Rechtsgrundsätze wird eine im Namen eines Teilfonds der Gesellschaft eingegangene oder einem Teilfonds zurechenbare Verbindlichkeit allein aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, ein Insolvenzverwalter, ein Prüfer, ein Liquidator, ein vorläufiger Liquidator oder eine andere Person werden die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit einsetzen – oder verpflichtet sein, dies zu tun – die im Namen eines anderen Teilfonds eingegangen wurde oder einem anderen Teilfonds zurechenbar ist.
- (n) In jeden Vertrag, jede Vereinbarung, jede Übereinkunft oder jede Transaktion, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden, werden die nachstehenden Bestimmungen einbezogen:
 - (i) die Partei oder die Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schließen, streben nicht danach, in einem Verfahren oder auf anderem Wege irgendeiner Art oder an irgendeinem Ort Rückgriff auf Vermögenswerte eines Teilfonds zu nehmen, um die gesamte oder einen Teil einer Verbindlichkeit zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds entstanden ist;
 - (ii) wenn eine Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schließt, auf irgendeinem Wege und an irgendeinem Ort mit dem Rückgriff auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung der gesamten oder eines Teils einer Verbindlichkeit erfolgreich ist, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, haftet diese Partei gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung eines Betrags, der dem Wert des dadurch erhaltenen Vorteils entspricht; und
 - (iii) wenn eine Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schließt, mit der Beschlagnahme oder Pfändung auf irgendeinem Wege oder einer anderweitigen Zwangsvollstreckung gegenüber Vermögenswerten eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit erfolgreich ist, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, wird diese Partei solche Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse des Verkaufs dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft verwahren und diese Vermögenswerte oder Erlöse als Treuhandvermögen gesondert und erkennbar aufbewahren.
- (o) Alle von der Gesellschaft als Ergebnis von Trusts im Sinne von Paragraph 4(m)(iii) erstattungsfähigen Beträge werden in Bezug auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten gemäß den in Paragraph 4(m) implizierten Bestimmungen gutgeschrieben.
- (p) Ein von der Gesellschaft entsprechend den in Paragraph 4(m) implizierten Bestimmungen oder durch sonstige Mittel oder Ereignisse wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag wird nach Abzug oder Zahlung von Erstattungskosten zur Entschädigung des Teilfonds eingesetzt.
- (q) Im Falle, dass Vermögenswerte, die einem Teilfonds zurechenbar sind, zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die diesem Teilfonds nicht zurechenbar sind, und insoweit, als diese Vermögenswerte oder die diese betreffende Entschädigung nicht auf andere Weise dem Teilfonds ersetzt werden kann, werden die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Depotbank den Wert der Vermögenswerte, die für den Teilfonds verloren sind, bestätigen oder die

Bestätigung veranlassen, und aus den Vermögenswerten des Teilfonds, welchem die Verbindlichkeit zurechenbar war, im Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge übertragen oder zahlen, die für die Ersetzung des Werts der von dem Teilfonds verlorenen Vermögenswerte oder Beträge ausreichend sind.

- (r) Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, aber die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds klagen und verklagt werden, und kann gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte zwischen ihren Teilfonds ausüben, die gesetzlich in Bezug auf Unternehmen anwendbar sind, und das Vermögen eines Teilfonds unterliegt den Anordnungen des Gerichts, als sei der Teilfonds eine gesonderte juristische Person.

5. ANTEILSSCHEINE UND EIGENTUMSBESCHEINIGUNGEN

- (a) Einem Mitglied wird sein Titel auf Anteile dadurch belegt, dass sein Name, seine Adresse und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise im Register eingetragen werden, sofern der Verwaltungsrat nicht entscheidet, dass keine Person, die weniger als die Mindestbeteiligung hält, als Mitglied im Register eingetragen wird.
- (b) Ein Mitglied, dessen Name im Register aufgeführt ist, muss eine (mit dem üblichen Siegel der Gesellschaft ausgestellte und von der Depotbank unterzeichnete) Eigentumsbescheinigung oder Anteilsschein erhalten, in der/dem die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile angegeben ist, allerdings mit der Maßgabe, dass ein Anteilsschein nur auf Antrag des Mitglieds ausgestellt wird und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, für die Ausstellung einer Bescheinigung die im Prospekt angegebene Gebühr zu verlangen.
- (c) Wurde ein Anteilsschein beschädigt oder unkenntlich oder ist er angeblich verloren gegangen, gestohlen oder zerstört worden, kann dem Mitglied ein neuer Anteilsschein, in dem die gleichen Anteile auf Anfrage bestätigt werden unter der Auflage ausgestellt werden, dass der alte Anteilsschein vorgelegt wird oder (falls angeblich verloren gegangen, gestohlen oder zerstört) die vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Bedingungen zum Nachweis, zur Entschädigung und der Zahlung der außergewöhnlichen Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Anfrage befolgt werden.
- (d) Das Register kann auf Magnetband oder in Übereinstimmung mit einem anderen mechanischen oder elektrischen System geführt werden, vorausgesetzt ein lesbarer Beweis kann daraus hergestellt werden, um die Anforderungen des anwendbaren Rechts und dieses Statuts zu erfüllen.
- (e) Der Verwaltungsrat muss veranlassen, das zusätzlich zu den gesetzlich verlangten Daten die folgenden Angaben im Register eingetragen werden:
 - (i) Name und Anschrift der einzelnen Mitglieder (außer, dass im Falle gemeinsamer Inhaber nur die Adresse des erstgenannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Erklärung über die von ihm gehaltenen Anteile der jeweiligen Klasse und der gezahlte oder für diese Anteile als bezahlt angesehene Betrag;
 - (ii) das Datum, an dem eine Person im Register als Mitglied eingetragen wurde; und
 - (iii) das Datum, an dem eine Person aufgehört hat, ein Mitglied zu sein.
- (f) Das Register muss in der Weise geführt werden, dass die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft und die von ihnen jeweils gehaltenen Anteile jederzeit sichtbar sind.
 - (i) Das Register muss zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausliegen und ein Mitglied ist berechtigt,

nur seinen eigenen Eintrag im Register zu prüfen und ist nicht berechtigt, den Eintrag in Bezug auf ein anderes Mitglied zu prüfen, es sei denn, dies wird durch dieses Mitglied schriftlich genehmigt.

- (ii) Die Gesellschaft darf das Register jederzeit für insgesamt nicht mehr als 30 Tage in jedem Jahr schließen.
- (g) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils oder mehrerer Anteile zu registrieren. Wird ein Anteil von mehreren Personen gemeinsam gehalten, ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, dafür mehr als eine Eigentumsbescheinigung oder einen Anteilschein auszustellen und die Ausgabe einer Eigentumsbescheinigung oder eines Anteilscheins für einen Anteil an die erstgenannte Person von mehreren gemeinsamen Inhabern gilt als ausreichende Ausstellung für alle.
- (h) Sind zwei oder mehr Personen als Inhaber eines Anteils registriert, werden sie vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen als Miteigentümer des gleichen Anteils angesehen:
 - (i) die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch in Bezug auf alle Zahlungen, die im Hinblick auf diese Aktien zu erfolgen haben;
 - (ii) jeder dieser gemeinsamen Inhaber von Anteilen kann alle an gemeinsamen Inhaber zu zahlenden Dividenden, Boni oder Kapitalrückzahlungen wirksam quittieren;
 - (iii) nur der erstgenannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf die Lieferung eines Anteilscheins in Bezug auf diesen Anteil oder auf Einladungen der Gesellschaft, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Jeder an den erstgenannten der gemeinsamen Inhaber ausgestellte Anteilschein gilt als wirksame Zustellung an alle und jede Mitteilung an den erstgenannten gemeinsamen Inhaber gilt als Mitteilung an alle gemeinsamen Inhaber;
 - (iv) die entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegebene Stimme des erstgenannten gemeinsamen Inhabers wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber anerkannt; und
 - (v) für die Zwecke der Bestimmungen in diesem Paragraphen wird der Erstgenannte durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Register aufgeführt sind.

6. **HANDELSTAGE**

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen erfolgen alle Emissionen und Rückkäufe von Anteilen an einem Handelstag oder werden zu einem Handelstag wirksam, vorausgesetzt dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile auf der Grundlage zuteilen kann, dass die Anteile nach Eingang frei verfügbarer Mittel vom Zeichner der Anteile ausgegeben werden. Gehen die Zeichnungsgelder für eine solche Zuteilung nicht innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist oder einem anderen Zeitraum bei der Gesellschaft ein, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, kann eine solche Zuteilung als storniert erachtet werden.

7. **AUSGABE VON ANTEILEN**

- (a) Empfängt die Gesellschaft selbst oder in ihrem Auftrag, vorbehaltlich den nachstehenden Bestimmungen und Vorschriften, an oder mit Wirkung ab einem Handelstag das Folgende:
 - (i) einen Antrag auf Anteile in einer Form, die die Gesellschaft bisweilen festlegen kann;
 - (ii) Erklärungen zum Status, Wohnsitz und sonstige Angaben des Antragstellers, die die Gesellschaft bisweilen verlangen kann; und

- (iii) unter der Voraussetzung Zahlungen für Anteile in einer Weise erhält, die die Gesellschaft bisweilen festlegen kann, und innerhalb der Frist, die im Prospekt angegeben werden kann, dass, falls die Gesellschaft Zahlungen für Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die Gesellschaft die erhaltenen Gelder in die Basiswährung umtauschen oder umtauschen lassen kann und berechtigt ist, davon alle Aufwendungen für die Umtauschtransaktionen abzuziehen;

ist sie berechtigt, Anteile in jeder Klasse zum Nettoinventarwert für jeden Anteil auszugeben (oder für den Fall (iii), Anteile in jeder Klasse am oder gegebenenfalls unmittelbar nach dem Handelstag, an dem der Umtausch der erhaltenen Gelder in die Basiswährung erfolgte, im Ermessen der Gesellschaft über dem Nettoinventarwert auszugeben) abzüglich eventueller Provisionen bzw. kann solche Anteile vorbehaltlich des Eingangs frei verfügbarer Mittel zuteilen unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat diesbezügliche Anteilszuteilungen stornieren kann, sofern innerhalb der vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist bei der Gesellschaft keine frei verfügbaren Mittel und Zeichnungsgelder repräsentierende Teilmittel eingehen. Bei der Berechnung des Zeichnungspreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen vorliegen, den Zeichnungspreis durch Aufschlag einer Verwässerungsgebühr anpassen, um Handelskosten zu decken und den Wert der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, einen Antrag für die Ausgabe von Anteilen zu akzeptieren und kann das Angebot für den Bezug von Anteilen der Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder auf andere Weise einstellen.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere oder andere Investitionen von einem Antragsteller auf Anteile zu erhalten und diese zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Bargeld zu konvertieren und dieses Bargeld (abzüglich etwaiger Kosten für den Umtausch) für den Kauf von Anteilen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Statuts anzuwenden.
- (c) Soweit vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, soll keine Ausgabe erfolgen, bei der ein Antragsteller weniger als die Mindestbeteiligung halten würde.
- (d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteilsbruchteile auszugeben, wenn die von der Gesellschaft erhaltene Zeichnungssumme nicht ausreichen würde, um eine ganze Zahl von Anteilen zu erwerben. Dabei gilt allerdings die Voraussetzung, dass Anteilsbruchteile mit keinem Stimmrecht ausgestattet werden und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils einer Anteilsklasse um den Betrag angepasst wird, den ein solcher Anteilsbruchteil im Verhältnis zu einem ganzen Anteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe aufweist und dass jede Dividende auf solche Anteilsbruchteile in gleicher Weise angepasst wird.
- (e) Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Mitglied die Umwandlung der Anteile in einem Teilfonds oder einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse gemäß den im Prospekt in Bezug auf die Wandlung aufgeführten Bestimmungen verlangen (dieses Verfahren wird im Folgenden als „**Wandlung**“ bezeichnet);
 - (i) Die Wandlung der ursprünglichen Anteile wird durch Erklärung eines Mitglieds (eine „Wandlungserklärung“) beantragt und die Anteile einer solchen Wandlungserklärung müssen, vorbehaltlich der oben erwähnten Zustimmung des Verwaltungsrates, durch Rückkauf dieser ursprünglichen Anteile umgewandelt werden (mit der Einschränkung, dass die Rückkaufgelder nicht an das Mitglied freigegeben werden) und der Rückkauf und die Ausgabe finden am in der Wandlungserklärung angegebenen Handelstag statt;
 - (ii) die Anzahl der bei Wandlung auszugebenden Anteile wird vom Administrator in Übereinstimmung entsprechend dieser Formel (oder so genau wie danach möglich) bestimmt:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

wobei:

NS	=	gleich der Anzahl der Anteile ist, die an dem neuen Teilfonds ausgegeben werden;
S	=	die Anzahl der umzutauschenden Anteile ist;
R	=	der Rückkaufpreis pro Anteil der umzutauschenden Anteile ist;
F	=	(gegebenenfalls) der Währungsumrechnungsfaktor ist, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt;
P	=	der Preis eines Anteils des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse
X	=	(gegebenenfalls) eine Umtauschgebühr, die nicht mehr als 5 % betragen darf. (oder ein im Prospekt angegebener niedrigerer Betrag) des Nettoinventarwerts der zu wandelnden Anteile.

- (iii) Nach Konvertierung wird die Gesellschaft die Vermögenswerte oder Barmittel, die dem Wert von NS gemäß der Definition in (e) (ii) oben entsprechen, den Anteilen zuweisen.
- (iv) Die Gesellschaft kann Anteile vorbehaltlich der Rückzahlung der Performancegebühr und/oder eines Ausgleichskredits ausgeben. Einzelheiten dazu werden im Prospekt aufgeführt. Diese können die Gesellschaft berechtigen, einen Teil der von einem Mitglied gehaltenen Anteile zurückzukaufen und den Erlös an den Fondsmanager über eine Performancegebühr oder ggf. durch Ausgabe weiterer Anteile an das Mitglied zu zahlen.

8. **PREIS PRO ANTEIL**

- (a) Der Ausgabepreis pro Anteil in einer Klasse und der Erstausgabezeitraum werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (b) Bei der Ausgabe von Anteilen entspricht der Preis pro Anteil für eine Anteilsklasse an einem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäß Paragraf 12 und 13 bestimmt wird und kann an jedem Handelstag eine Verwässerungsgebühr zur Deckung von Handelskosten und zum Erhalt des Werts der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte beinhalten.
- (c) Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass ein Antragsteller für Anteile der Gesellschaft neben dem Preis pro Anteil eine Kommission und diejenigen Abgaben und Gebühren in Bezug auf Anteile bezahlt, die der Verwaltungsrat bisweilen bestimmt.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat an oder mit Wirkung ab einem Handelstag Anteile jeder Klasse zu Bedingungen ausgeben, wonach eine Befriedigung durch Übertragung von im Namen der Gesellschaft oder nach diesem Statut gegenwärtig gehaltenen Investitionen an die Depotbank erfolgt, wenn diese die Anlageziele, -politik und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds befolgen. In Verbindung damit gelten die folgende Bestimmungen:
 - (i) der Verwaltungsrat muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen eines solchen Austauschs nicht dergestalt sind, dass ein erheblicher Nachteil für Mitglieder wahrscheinlich ist, die Anteile in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds halten;
 - (ii) die Anzahl der auszugebenden Anteile darf die Anzahl der Anteile nicht übersteigen, die für die oben angegebene Abrechnung in bar ausgegeben worden wäre, sofern der Barbetrag dem vom Verwaltungsrat gemäß den

- Bewertungsvorschriften dieses Statuts am jeweiligen Handelstag ermittelten Wert der Investitionen entspricht, der an die Depotbank übertragen werden soll;
- (iii) keine Anteile dürfen ausgegeben werden, bis die Investitionen zur Zufriedenheit der Depotbank an die Depotbank übertragen wurden;
 - (iv) alle Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung von solchen Investitionen in der Gesellschaft auftreten, werden von der Person getragen, an die die Anteile ausgegeben werden sollen;
 - (v) die Depotbank muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen, zu denen Anteile ausgegeben werden, nicht dergestalt sind, dass ein erheblicher Nachteil für bestehende Mitglieder im jeweiligen Teilfonds wahrscheinlich ist; und
 - (vi) die Art der in den betreffenden Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte würde als Investition des jeweiligen Teilfonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds qualifizieren.
- (e) An einem Handelstag dürfen in Bezug auf einen Teilfonds keine Anteile ausgegeben werden, für den die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäß Paragraph 12 dieses Statuts ausgesetzt wurde.

9. **QUALIFIZIERTE INHABER**

- (a) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Beschränkungen auferlegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile direkt oder zum Nutzen erworben werden von:
 - (i) einer Person, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen hat, wodurch die betreffende Person nicht mehr qualifiziert ist, diese Anteile zu erwerben; oder
 - (ii) einer US-Person, die nicht unter die Ausnahme des US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung fällt; oder
 - (iii) einer Person, deren Besitz bewirken oder wahrscheinlich verursachen würde, dass sich die Gesellschaft als „Kapitalanlagegesellschaft“ im Sinne des US Investment Company Act von 1940 registrieren müsste; oder
 - (iv) einer Person oder Personen, die sich in solchen Umständen befinden (welche diese Person oder Personen alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person oder Personen oder damit verbundenen Personen direkt oder indirekt beeinflussen könnten oder sonstige andere Umstände, die der Vorstand für relevant hält), die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Gesellschaft, dem Teilfonds oder den Mitgliedern als Ganzes Steuerpflichten oder aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile entstehen könnten, die die Gesellschaft, der Teilfonds oder die Mitglieder als Ganzes ansonsten vielleicht nicht tragen oder erdulden müssten; oder
 - (v) einer Person, die vom Verwaltungsrat verlangte Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen auf eine zugestellte Aufforderung des Verwaltungsrates abgibt; oder
 - (vi) einer Person, die weniger als die Mindestbeteiligung hält;
 - (vii) einer Person, die ihre Anlage aufgrund einer Falschdarstellung erworben hat;
 - (viii) einer Person, die nicht willens oder in der Lage ist, die erforderlichen Informationen zu erteilen, die es der Gesellschaft ermöglichen, (gegebenenfalls) bestimmte Quellensteuern zurückzufordern;
 - (ix) einer Person, die nicht willens oder in der Lage ist, die vom Administrator oder der Gesellschaft geforderten Angaben zu machen, um geltende Gesetze oder Vorschriften zur Geldwäsche zu beachten; oder
 - (x) nach dem Ermessen des Verwaltungsrates einer Person, deren Anteilseigentum dazu führen würde, dass die Gesellschaft gegen für die Gesellschaft oder das

Mitglied geltende Gesetze oder Verordnungen verstoßen würde oder die Rechte anderer Mitglieder, der Gesellschaft, eines Teilfonds, des Fondsmanagers, des Administrators, der Depotbank oder seiner/ihrer Tochtergesellschaften, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter verletzen würde,

und der Verwaltungsrat (A) kann in seinem Ermessen jede Zeichnung von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen an eine Person, die so vom Kauf oder dem Besitz von Anteilen ausgeschlossen ist, ablehnen; (B) nach Paragraph (9) (c) unten jederzeit Anteile zurückkaufen oder die Übertragung von Anteilen verlangen, die von Mitgliedern gehalten werden, die vom Kauf oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind und (C) verlangen, dass ein Mitglied die Gesellschaft von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft direkt oder indirekt infolge eines Verstoßes eines Mitglieds gegen diesen Paragraphen entstehen oder anfallen, freistellt; und (D) im Falle von (vii) oben, den Kauf von zusätzlichen Anteilen verlangen, um die Mindestbeteiligung zu erfüllen.

- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ohne Erkundigungen davon auszugehen, dass keine der Anteile in einer Weise gehalten werden, die den Vorstandsmitgliedern das Recht geben würde, diesbezüglich gemäß Paragraph 9 (c) (i) unten eine Kündigung auszusprechen. Der Verwaltungsrat kann jedoch bei einem Antrag auf Anteile oder zu einem anderen Zeitpunkt und bisweilen verlangen, dass Nachweise und/oder Verpflichtungserklärungen in Verbindung mit den oben genannten Angelegenheiten vorgelegt werden, die entsprechend ihrem Ermessen als ausreichend erachtet werden oder aufgrund von eventuell hierzu verhängten Beschränkungen erforderlich sind. Wird ein solcher Nachweis und/oder eine solche Verpflichtungserklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (nicht weniger als 21 Tage nach Zustellung der Mitteilung, in der dies verlangt wird) in der vom Verwaltungsrat in der Mitteilung angegebenen Form vorgelegt, kann der Verwaltungsrat, nach freiem Ermessen jeder von einem solchen Inhaber oder Mitinhaber gehaltene Anteil so behandeln, als würde er auf solche Art und Weise gehalten werden, dass er berechtigt ist, diesbezüglich eine Kündigung gemäß Paragraph 9 (c) (i) auszusprechen.
- (c) (i) Wenn dem Verwaltungsrat bekannt wird, dass sich Anteile im Eigentum oder direkt oder zum Nutzen für oder von einer Person oder Personen gehalten werden oder werden könnten, die gegen die Beschränkungen gemäß Paragraph 9 (a) oben (die „**relevanten Anteile**“) verstoßen, kann der Verwaltungsrat der Person oder den Personen, in deren Namen die entsprechenden Anteile registriert sind, kündigen, und die Übertragung (und/oder die Veräußerung der Beteiligungen) an eine Person verlangen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Person ist, die für den Besitz von Anteilen gemäß Paragraph 9 (a) oben (eine „**qualifizierte Person**“) nicht disqualifiziert ist, oder verlangen, dass ein schriftlicher Antrag für den Rückkauf der jeweiligen Anteile in Übereinstimmung mit dem Statut gestellt wird. Wenn die Person, der eine Kündigung gemäß diesem Paragraphen zugestellt wurde, nicht binnen 21 Tagen nach Zustellung dieser Kündigung (oder einer längeren Frist, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält) die relevanten Anteile an eine qualifizierte Person überträgt, bei der Gesellschaft den Rückkauf der relevanten Anteile beantragt oder zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder (deren Urteil endgültig und bindend ist) darlegt, dass er diesen Beschränkungen nicht unterliegt, können die Direktoren in ihrem Ermessen nach Ablauf dieser 21 Tage Vorkehrungen für den Rückkauf aller relevanten Anteile an einem beliebigen Tag oder Tagen treffen, den/die der Verwaltungsrat mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Depotbank bestimmt hat oder die Übertragung aller relevanten Aktien an eine qualifizierte Person gemäß Paragraph 9 (c) (iii) unten genehmigen und der Inhaber der relevanten Anteile ist verpflichtet, seine Anteilsscheine, Zertifikate oder sonstigen Besitznachweise (falls vorhanden) unverzüglich an den

Verwaltungsrat auszuhändigen und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine beliebige Person zu benennen, in seinem Namen die für den Rückkauf oder die Übertragung der relevanten Anteile durch die Gesellschaft notwendigen Dokumente zu unterschreiben.

- (ii) Wird sich eine Person bewusst, dass sie relevante Anteile hält oder besitzt, muss sie unverzüglich, sofern nicht bereits eine Mitteilung gemäß Paragraf 9 (c) (a) oben vorliegt, alle relevanten Aktien an eine qualifizierte Person übertragen oder schriftlich den Rückkauf aller relevanten Anteile gemäß diesem Statut beantragen.
- (iii) Eine Übertragung der relevanten Anteile durch den Verwaltungsrat gemäß Paragraf 9 (c)(i) oben erfolgt durch Verkauf zum besten vernünftigerweise erzielbaren Preis aller oder eines Teils der relevanten Anteile und die Differenz steht für den Rückkauf nach Maßgabe dieser Bestimmungen oder zur Übertragung an eine andere qualifizierte Personen zur Verfügung. Alle von der Gesellschaft für die auf diese Weise übertragenen relevanten Anteile erhaltenen Gelder werden vorbehaltlich des Paragrafen 9 (c) (iv) unten an die Person gezahlt, deren Anteile so übertragen wurden.
- (iv) Zahlungen an eine Person nach diesem Paragrafen 9 setzen voraus, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Devisenkontrolle zuvor erhalten wurden und alle Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zuvor eingehalten wurden. Der an diese Person fällige Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank zur Zahlung an diese Personen hinterlegt, bis sämtliche erforderlichen Zustimmungen eingegangen sind und die Zertifikat(e) für die vorher von dieser Person gehaltenen relevanten Anteile ausgehändigt wurden. Nach Hinterlegung der oben genannten Summe hat diese Person keinen weiteren Rechtsanspruch auf diese relevanten Anteile oder einen Teil davon, noch einen diesbezüglichen Anspruch gegen die Gesellschaft, außer dem Recht, diese so hinterlegte Summe (ohne Zinsen) zu erhalten, sobald die vorstehenden Genehmigungen erhalten wurden.
- (v) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, einen Grund für eine Entscheidung, Bestimmung oder Erklärung gemäß diesen Bestimmungen abzugeben. Die Ausübung der durch diese Bestimmungen übertragenen Rechte kann nicht unter Berufung darauf in Frage gestellt oder außer Kraft gesetzt werden, dass kein hinreichender Nachweis erbracht worden sei, dass eine Person tatsächlicher direkter oder nutznießender Inhaber der Anteile ist oder dass sich das tatsächliche oder nutznießende Eigentum an den Anteilen anders gestaltet habe, als vom Verwaltungsrat zum relevanten Zeitpunkt angenommen, vorausgesetzt die Befugnisse wurden in gutem Glauben ausgeübt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass einzelne Bestimmungen des vorstehenden Paragrafen 9 ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum oder auf andere Weise für US-Personen nicht angewendet oder weitere Einschränkungen in Bezug auf Verkäufe an US-Personen in den Verkaufsprospekt übernommen werden oder detaillierte Verfahren durch den Administrator im Falle des Verkaufs an US-Personen befolgt werden müssen.

10.

RÜCKKAUF VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile jederzeit in Übereinstimmung mit den hier und im Prospekt dargelegten Regeln und Verfahren zurückkaufen. Ein Mitglied kann die Gesellschaft jederzeit auffordern, sämtliche oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft durch Zustellung eines Antrags auf Rückkauf von Anteilen an der Gesellschaft zurückzukaufen. Sofern im Prospekt nicht anders vorgesehen, wird der Antrag auf Rückkauf an dem Handelstag wirksam, der dem Antrag auf Rückkauf gemäß den Bestimmungen des Prospekts folgt, sofern ein solcher Antrag bei der Gesellschaft gemäß den im Prospekt angegebenen Bestimmungen eingegangen ist.

- (b) Ein Antrag auf Rückkauf von Anteilen muss in der von der Gesellschaft verlangten Form erfolgen und ist unwiderruflich und muss vom Mitglied in schriftlicher Form am Sitz der Gesellschaft oder im Büro der natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden, die bisweilen von der Gesellschaft als Beauftragter für den Rückkauf von Anteilen bestimmt wird und muss auf Verlangen der Gesellschaft ggf. einen (ordnungsgemäß vom Mitglied indossierten) Anteilschein oder ggf. für die Gesellschaft zufriedenstellende geeignete Nachweise der Erbfolge oder Abtretung enthalten.
- (c) Nach Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten und gemäß den Regeln im Prospekt eingereichten Antrags auf Rückkauf von Anteilen muss die Gesellschaft die Anteile wie verlangt an dem Handelstag vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rückkaufsverpflichtung gemäß Paragraf 12 dieses Statuts zurückkaufen, an dem der Antrag auf Rückkauf wirksam wird. Von der Gesellschaft zurückgekaufte Anteile am Kapital der Gesellschaft werden gelöscht.
- (d) Der Rücknahmepreis pro Anteile in einer Klasse ist der Nettoinventarwert eines Anteils in dieser Klasse, der für Rückkäufe von Anteilen an dem Handelstag erzielt wird, an dem der Antrag auf Rückkauf wirksam wird, minus ggf. im Prospekt angegebenen Abzügen, Gebühren oder Kommissionen, welche 3 % der Rückkaufgelder oder eines anderen Betrags nicht überschreiten dürfen, wie von der Zentralbank zugelassen. Bei der Berechnung des Rückkaufpreises kann der Verwaltungsrat an einem Handelstag, an dem Nettorückkäufe vorliegen, den Rückkaufpreis um den Abzug einer Verwässerungsgebühr anpassen, um Handelskosten zu decken und den Wert der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten. Der Satz, zu dem die Verwässerungsgebühr erhoben werden kann, ist im Prospekt festgelegt.
- (e) Zahlungen an ein Mitglied nach diesem Paragrafen erfolgen in der Regel in der Basiswährung oder in jeder anderen frei konvertierbaren Währung zum Wechselkurs für Wandlungen am Tag der Zahlung und werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Handelstag überwiesen, an dem der Rückkauf gemäß Paragraf 10 (a) oben ausgeführt wird.
- (f) Bei Rückkauf von nur einem Teil der von einem Mitglied gehaltenen Anteile muss der Verwaltungsrat dafür sorgen, dass ein geänderter Anteilschein oder sonstiger Eigentumsnachweis für den Rest der Anteile unentgeltlich erteilt wird.
- (g) Falls ein Rückkauf von nur einem Teil der von einem Mitglied gehaltenen Anteilen dazu führt, dass ein Mitglied weniger als die Mindestbeteiligung hält, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verlangen, dass die Gesellschaft die gesamte Beteiligung dieses Mitglieds zurückkauft.
- (h) Erhält die Gesellschaft an einem Handelstag Anträge auf Rückkauf von Anteilen über 10 % oder mehr der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Gesamtzahl der zurückzukaufenden Anteile des betreffenden Teilfonds auf 10 % oder einen anderen, für die ausgegebenen Anteile in diesem Teilfonds bestimmten Betrag zu beschränken. In diesem Fall werden alle relevanten Anträge *anteilig* auf die Anzahl der Anteile nach unten skaliert, die für diesen Teilfonds zurückgekauft werden sollen. Der Rest dieser Anteile wird am nächsten und allen folgenden Handelstagen (in Bezug auf welche die Gesellschaft die gleiche Aufschiebbefugnis zum dann vorherrschenden Limit hat) zurückgekauft, bis die früheren Anträge befriedigt sind. In diesen Fällen kann die Gesellschaft diese Anträge anteilig auf den nächsten und die folgenden Handelstage reduzieren, um die oben genannten Einschränkungen umzusetzen. Der Administrator muss jeden Antragsteller darüber informieren, falls sein Antrag zurückgestellt wurde. In diesem Fall kann ein Mitglied seinen Antrag auf Rückkauf entweder in Bezug auf den zurückgestellten Teil oder ansonsten durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafter mindestens 15 Tage vor dem jeweiligen relevanten Handelstag widerrufen oder zurückziehen.
- (i) Im Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des den Antrag auf Rückkauf stellenden Mitglieds kann die Gesellschaft einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen durch Überweisung von Vermögenswerten der Gesellschaft an diese

Mitglieder in bar erfüllen, **VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft an jedes Mitglied den Anteil der Vermögenswerte der Gesellschaft überweist, der dann dem Wert der Beteiligung des Mitglieds entspricht, das Gegenstand des Antrags auf Rückkauf ist, aber im Ermessen des Verwaltungsrats so angepasst ist, um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu berücksichtigen und **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt, dass die Beschaffenheit und Art der an die einzelnen Mitglieder zu übertragenden Vermögenswerte angemessen und nicht zum Nachteil der Interessen der übrigen Mitglieder ist und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Depotbank steht. Für die vorgenannten Zwecke wird der Wert der Vermögenswerte auf der gleichen Grundlage bestimmt, die für die Berechnung des Nettoinventarwertes verwendet wird. Auf Antrag eines einen Antrag auf Rückkauf stellenden Mitglieds werden die Vermögenswerte durch die Gesellschaft verkauft und der Erlös aus dem Verkauf (abzüglich etwaiger Verkaufskosten) an das Mitglied überwiesen. Die Entscheidung, eine Rückzahlung in bar anzubieten, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, wenn das einlösende Mitglied die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, welche 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds entsprechen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat auf Antrag die Vermögenswerte im Namen des Mitglieds verkaufen.

- (j) Für den Fall, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, bei einer Veräußerung von Anteilen durch ein Mitglied (ob durch Rückkauf oder Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei Zahlung einer Ausschüttung an ein Mitglied (in bar oder auf andere Weise) Steuern abzuziehen, einzubehalten oder abzurechnen oder unter allen anderen Umständen, unter denen Steuerverbindlichkeiten entstehen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Rücknahme und die Annullierung einer solchen Anzahl der Anteile des betreffenden Mitglieds zu arrangieren, die nach Abzug der Rückkaufsgebühren ausreichen, um eine solche Steuerschuld zu begleichen und der Verwaltungsrat kann dem Überweisungsempfänger so lange die Registrierung als Mitglied verweigern, bis der Überweisungsempfänger alle verlangten Erklärungen über Wohnsitz oder Status vorgelegt hat. Die Depotbank muss sicherstellen, dass die Rückkaufserlöse zur Begleichung der oben erwähnten geltenden Steuerschuld einbehalten werden.
- (k) Erhält die Gesellschaft einen Antrag zum Rückkauf von Anteilen von einem Mitglied, für den die Gesellschaft Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Rückkaufserlös den Steuerbetrag abzuziehen, den die Gesellschaft abrechnen, abziehen oder einbehalten muss.
- (l) Wird der an ein Mitglied bei Rückkauf zu zahlende Betrag von den Kosten des Versands, der Übertragung, Ausführung oder anderweitigen Erledigung dieser Zahlungen an ein Mitglied überschritten, so ist die Gesellschaft berechtigt, solche Rücknahmeerlöse zum Wohle der übrigen Mitglieder einzubehalten, sofern der Wert solcher Rücknahmeerlöse in keinem Fall 20 USD (oder den Gegenwert in Euro) pro Mitglied übersteigt.

11. **GESAMTRÜCKKAUF**

- (a) Mit Billigung durch einen ordentlichen Beschluss der Mitglieder oder Mitglieder eines Teilfonds oder einer Klasse kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, einer Klasse oder eines Teilfonds zum Nettoinventarwert dieser Anteile zurückkaufen.
- (b) Wenn vom Verwaltungsrat so entschieden und sofern den Inhabern der Anteile der Gesellschaft oder des Teilfonds oder der Klasse nicht weniger als dreißig Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt worden ist, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse von der Gesellschaft zurückgekauft werden, werden diese von der Gesellschaft zurückgekauft.
- (c) Wenn innerhalb des Zeitraums von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Depotbank oder ihr Ersatz die Gesellschaft über ihren Wunsch des Rücktritts als Depotbank benachrichtigt hat oder sie nicht länger von der Zentralbank genehmigt ist, keine Ersatz-Depotbank ernannt wurde, kann die Gesellschaft alle Gesellschaftsanteile zurückkaufen.

- (d) Wenn alle Anteile an der Gesellschaft oder einem Teilfonds oder einer Klasse wie oben beschreiben zurückgekauft werden, darf die Gesellschaft mit Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft, des jeweiligen Teilfonds oder Klasse durch Ordentlichen Beschluss alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder Teilfonds oder Klasse unter den jeweiligen Mitgliedern in bar entsprechend dem Wert, der dann von jedem betroffenen Mitglied gehalten Anteile, gemäß Paragraf 12 dieses Statuts aufteilen. Auf Antrag eines Mitglieds werden die betroffenen Vermögenswerte durch die Gesellschaft verkauft und der Verkaufserlös (abzüglich etwaiger Verkaufskosten) an das Mitglied überwiesen.
- (e) Werden alle Anteile der Gesellschaft, eines Teilfonds oder Klasse wie oben beschreiben zurückgekauft und es wird vorgeschlagen, dass das ganze oder ein Teil des Geschäfts oder Eigentums der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse oder ein Vermögenswert der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse an ein anderes Unternehmen (im Folgenden der „**Übernehmer**“) übertragen oder verkauft wird, kann die Gesellschaft mit Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss der betreffenden Mitglieder, der dem Verwaltungsrat eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf eine bestimmte Vereinbarung erteilt, die ganze oder teilweise Gegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf, die Aktien, Anteile, „Policen oder anderen ähnlichen Beteiligungen oder das Eigentum an oder der Übernehmer zur Verteilung unter den jeweiligen Mitgliedern erhalten oder andere Vereinbarungen treffen, wobei jedes Mitglied anstelle von oder zusätzlich zu Barmitteln oder Eigentum an den Gewinnen der Übernehmer beteiligt wird oder diese oder andere Vorteile vom Übernehmer erhält. Auf Antrag eines betroffenen Mitglieds werden Vermögenswerte durch die Gesellschaft verkauft und der Verkaufserlös (abzüglich etwaiger Verkaufskosten) an das Mitglied überwiesen.
- (f) Wenn ein Rückkauf von Anteilen gemäß Paragraf 11 (a), (b) oder (c) dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter zwei oder eine solche andere jeweils durch das Gesetz als gesetzlich bestimmte Mindestzahl an Mitgliedern fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter denjenigen Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht verpflichtet ist aufrechtzuerhalten, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl der Anteile aussetzen, die ausreichend ist, um die Einhaltung geltenden Rechts sicherzustellen. Die Rücknahme dieser Anteile wird ausgesetzt, bis die Gesellschaft abgewickelt wird, oder bis die Gesellschaft für die Ausgabe ausreichender Anteile sorgt, um die Bewirkung der Rücknahme sicherzustellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile einer solchen aufgeschobenen Rücknahme in einer solchen Weise auszuwählen, die sie als gerecht und angemessen erachtet und die von der Depotbank bestätigt wird.

12. **FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

- (a) Die Gesellschaft legt den Nettoinventarwert der Gesellschaft, jeder Klasse und jedes Teilfonds an jedem Bewertungszeitpunkt fest. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als eine entsprechende Zahl pro Anteil für die Ausgabe von Anteilen und für den Rückkauf von Anteilen ausgedrückt und wird gemäß Paragraf 13 dieses Statuts bestimmt.
- (b) Der Nettoinventarwert je Anteil an einem Teilfonds wird durch Teilung der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der sich in Bezug auf diesen Teilfonds im Umlauf befindenden Anteile berechnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Teilfonds zuzurechnen sind, werden den Teilfonds aufgrund ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen Grundlage zugewiesen, die von der Depotbank unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wurde.
- (c) Wenn sich ein Teilfonds aus mehr als einer Anteilsklasse zusammensetzt, wird der Nettoinventarwert einer Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des betroffenen Teilfonds festgestellt, der einer Klasse zurechenbar ist. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zurechenbar ist, wird durch Zuteilung relevanter Aktiva, Verbindlichkeiten und (im Anschluss definierten) Klassenaufwendungen und Gebühren zu dieser Klasse und die Vornahme angemessener Anpassungen zur Berücksichtigung von gegebenenfalls aus dem

Teilfonds ausgezahlten Ausschüttungen und einer entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Teilung des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der sich in dieser Klasse im Umlauf befindenden Anteile berechnet. Klassenaufwendungen, Gebühren oder Abgaben, die keiner bestimmten Klasse zugeordnet werden können, dürfen den einzelnen Klassen aufgrund ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen angemessenen Grundlage, die von der Depotbank mit Berücksichtigung der Art der Gebühren und Abgaben genehmigt wurde, zugeordnet werden. Klassenaufwendungen, Gebühren und Abgaben, die sich auf eine bestimmte Klasse beziehen, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Werden Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgegeben, werden Währungsumrechnungskosten von dieser Klasse getragen. Wird eine nicht abgesicherte Währungsklasse von Anteilen ausgegeben, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der Klasse, werden die Währungsumrechnungskosten bei Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse getragen. Wird eine abgesicherte Währungsklasse von Anteilen ausgegeben, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der Klasse, werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungstransaktionen von dieser Klasse getragen.

„**Klassenaufwendungen**“ sind Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einer Rechtsordnung oder an einer Börse, in einem geregelten Markt oder bei einem Abrechnungssystem und alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Registrierungen und alle weiteren Kosten, ungeachtet ihrer Entstehung, entsprechend den Darstellungen im Prospekt.

- (d) Sollte sich der Verwaltungsrat unter den im Prospekt ausführlicher beschriebenen Umständen dazu entschließen, kann er eine Verwässerungsanpassung berechnen. Durch die Berechnung einer Verwässerungsanpassung kann sich der Rückkaufpreis von Anteilen eines Teilfonds verringern bzw. der Zeichnungspreis erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil, wenn beim Teilfonds per saldo Zeichnungsanträge eingehen, und es verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil, wenn beim Teilfonds per saldo Rückkaufanträge eingehen.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird berechnet unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds einschließlich Handelsmargen, Provisionen und Übertragungssteuern. Der Preis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet, doch eine Verwässerungsanpassung wirkt sich in gleicher Weise auf den Preis von Anteilen jeder einzelnen Klasse eines Teilfonds aus.

Der Betrag einer Verwässerungsanpassung wird jeweils vom Verwaltungsrat überprüft.

- (e) Die Gesellschaft kann unter den folgenden Umständen die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Fonds oder einer Klasse und die Ausgabe, Wandlung und Rücknahme solcher Anteile jederzeit vorübergehend aussetzen, ist dazu aber nicht verpflichtet:-
- (i) während eines Zeitraums (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage und üblicherweise geschlossener Wochenenden), in dem ein Markt geschlossen ist, welcher der Hauptmarkt eines wesentlichen Teils der Investitionen des Teilfonds ist, oder während dem der Handel hierauf beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (ii) während eines Zeitraums, in dem die Veräußerung oder Bewertung von Investitionen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder wenn machbar, dann nur zu für die Mitglieder wesentlich nachteiligen Bedingungen;
 - (iii) während eines Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Wert der Investitionen eines Teilfonds vom Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können;
 - (iv) während eines Zeitraums, in dem Überweisungen von Geldern im Zusammenhang, oder möglicherweise im Zusammenhang, mit der

- Realisierung oder Bezahlung für Investitionen eines Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- (v) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto des Teilfonds eingezahlt oder von dem Konto des Teilfonds abgehoben werden können; oder
 - (vi) während eines Zeitraums, in dem eine Mitteilung über die Auflösung eines Teilfonds zugestellt wurde oder wenn eine Versammlung der Mitglieder einberufen wurde, um einen Antrag auf Auflösung eines Teilfonds zu beraten; oder
 - (vii) beim Auftreten eines Ereignisses, der zur Liquidation eines Teilfonds führt; oder
 - (viii) in Ausnahmefällen, wenn die Umstände es erfordern und wenn der Verwaltungsrat es im Hinblick auf die Interessen der Mitglieder als Ganzes für vertretbar hält.
- (f) Rückkäufe können jederzeit vor der Zahlung von Rückkaufertlösen und der Löschung des Namens des Mitglieds aus dem Register aufgehoben werden. Zeichnungen können jederzeit vor dem Eintrag des Namens eines Mitglieds in das Register aufgehoben werden.
 - (g) Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht mehr vorhanden sind, als Ersatz-Handelstag zu behandeln. In diesem Fall finden alle Berechnungen des Nettoinventarwerts und alle Ausgaben und Rückkäufe von Anteilen an diesem Ersatz-Handelstag statt. Alternativ dazu kann sich die Gesellschaft entscheiden, diesen Geschäftstag nicht als Ersatz-Handelstag zu behandeln. In diesem Fall muss sie alle Antragsteller auf Anteile und alle Mitglieder, die einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen gestellt haben, benachrichtigen. Diese sind dann berechtigt, ihre Anträge und Rückkaufanträge zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zurückzuziehen und die Gesellschaft muss die Mitglieder über die Wiederaufnahme der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Wandlung und Rücknahme von Anteilen informieren.
 - (h) Eine solche Aussetzung wird durch die Gesellschaft auf eine Weise veröffentlicht, die sie im Hinblick auf die hiervon wahrscheinlich betroffenen Personen für sachgemäß erachtet, wenn diese Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft wahrscheinlich für einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen andauert, und eine Aussetzung wird unmittelbar, und auf jeden Fall am Geschäftstag der Aussetzung, der Zentralbank mitgeteilt. Wenn möglich muss der Verwaltungsrat angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine solche Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

13.

BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Paragrafen berechnet:
 - (i) An einer Börse oder einem geregelten Markt oder an außerbörslichen Märkten für Wertpapiere (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Märkte) notierten oder gehandelten Vermögenswerte, für die Kursnotierungen verfügbar sind, werden unter Anwendung der zuletzt gehandelten Preise bewertet. Wenn für bestimmte Vermögenswerte der letzte gehandelte Preis nicht verfügbar ist oder nach Ansicht des Administrators für den Marktwert nicht repräsentativ ist, wird der Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten (und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen) sachkundigen Person im Einvernehmen mit dem Fondsmanager anhand des wahrscheinlich erzielbaren Preises dieser Vermögenswerte zum Geschäftsschluss an diesem Handelstag an dem betreffenden geregelten Markt berechnet;
 - (ii) alle festverzinslichen Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anleihen, Kredite, Darlehensbeteiligungen und strukturierte Anleihen) werden zum höchsten Gebot für diese Wertpapiere laut einer bestimmten

- zuständigen Quotierungsquelle bewertet. Falls ein verlässliches höchstes Gebot nicht verfügbar ist, verwendet eine (für diesen Zweck von der Depotbank zugelassene) sachkundige Person im Einvernehmen mit dem Fondsmanager den letzten zuverlässigen Preis für die Wertpapiere, sofern dieser Preis der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassenen sachkundigen Person bestimmte, wahrscheinlich erzielbare Preis der Wertpapiere ist;
- (iii) werden die Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, wird der zuletzt gehandelte Kurs an dem Handelstag verwendet, der nach Meinung des Administrators im Einvernehmen mit dem Fondsmanager den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt;
 - (iv) für den Fall, dass Investitionen an keiner Börse oder keinem geregelten Markt notiert oder gehandelt wurden, werden die Wertpapiere zum wahrscheinlich erzielbaren Preis bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten (und von der Depotbank für diesen Zweck als sachkundige Person zugelassenen) sachkundigen Person im Einvernehmen mit dem Fondsmanager ermittelt wurde. Wertpapiere, die von einem Fonds bei Börsengängen gekauft wurden, werden auf der Grundlage des wahrscheinlich erzielbaren Preises dieser Wertpapiere bewertet;
 - (v) Bargeld und andere liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert mit aufgelaufenen Zinsen bewertet;
 - (vi) Anteilsscheine oder Anteile in einem Organismus für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren, für den Organismus für gemeinsame Anlagen relevanten Nettoinventarwert bewertet.
 - (vii) börsengehandelte derivative Instrumente werden zum Schlusskurs auf dem für diese Instrumente relevanten Markt bewertet. Steht der Schlusskurs für ein solches Instrument nicht zur Verfügung, wird der Wert des Instruments zum wahrscheinlich erzielbaren Preis angesetzt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten (und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassenen) sachkundigen Person im Einvernehmen mit dem Fondsmanager ermittelt wurde. Außerbörsliche Derivate, Devisentermin- und Zinstermin-Swap-Kontrakte werden täglich mit der Kontrahenten-Bewertung oder einer alternativen Bewertung bewertet. Die Gegenpartei der nicht an einer Börse gehandelten derivativen Instrumente muss darauf vorbereitet sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf Verlangen der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert glattzustellen. Werden außerbörsliche Derivate mit einer alternativen Bewertung angesetzt, muss die Gesellschaft international bewährte Methoden befolgen und Bewertungsprinzipien für außerbörsliche Instrumente, die von Institutionen wie IOSCO und AIMA geschaffen wurden, anwenden. Als alternative Bewertung gilt solche, die von einer sachverständigen Person, ernannt von den Verwaltungsratsmitgliedern und zu diesem Zwecke von der Depotbank bestätigt, bestimmt wird, oder eine Bewertung, die anhand anderer Mittel bestimmt wird, vorausgesetzt, dass der Wert von der Depotbank bestätigt wird. Die alternative Bewertung muss jeden Monat mit der Kontrahenten-Bewertung abgeglichen werden. Gibt es signifikante Unterschiede, müssen diese sofort untersucht und gerechtfertigt werden. Bewertet die Gesellschaft außerbörsliche Derivate nach der Kontrahenten-Bewertung muss diese von einer Person, die zu diesem Zwecke von der Depotbank bestätigt wird und unabhängig vom Kontrahenten ist, genehmigt oder bestätigt werden. Die unabhängige Bestätigung muss mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden.
 - (viii) bei der Feststellung des Wertes der Vermögenswerte werden den Vermögenswerten aufgelaufene jedoch nicht erhaltene Zinsen oder Dividenden und zur Ausschüttung verfügbare Beträge hinzugerechnet, bei denen keine Ausschüttung erfolgt ist; und
 - (ix) jeder (für eine Investition oder ein Barmittel) in einer anderen als der Basiswährung ausgedrückte Wert und jede Kreditaufnahme in einer Nicht-Basiswährung wird in die Basiswährung zu dem (offiziellen oder sonstigen)

Kurs umgewandelt, den der Administrator unter den Umständen für angemessen hält, einschließlich dem von einem Quotation-Service zuletzt gelieferten Kurs.

Wäre es unmöglich oder falsch, die Bewertung einer bestimmten Investition gemäß den obigen Bewertungsregeln durchzuführen oder wäre eine solche Bewertung für den Marktwert eines Wertpapiers untypisch, darf der Administrator (im Einvernehmen mit dem Fondsmanager) eine andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode verwenden, um ein bestimmtes Instrument angemessen zu bewerten, vorausgesetzt diese Bewertungsmethode wurde von der Depotbank genehmigt.

- (b) Anteile an einer Handelsaktiva-Tochtergesellschaft werden unter Bezugnahme auf den Wert der (um relevante Verbindlichkeiten bereinigten) zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Handelsaktiva-Tochtergesellschaft bewertet, die wiederum gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen bewertet werden.
- (c) Gemäß diesen Bewertungsmethoden ermittelte Beträge werden anhand der relevanten, von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut notierten Kurse in die Währung der Teilfonds-Konten zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet.
- (d) Ist eine Bewertung aufgrund besonderer Umstände nach den oben beschriebenen Grundsätzen undurchführbar oder unfair, so ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte, von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern überprüfte und von der Depotbank genehmigte Bewertungsmethoden zu verwenden, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse gerecht zu ermitteln.
- (e) Der Verwaltungsrat darf mit Zustimmung der Depotbank den Nettoinventarwert je Anteil bei der Berechnung der erzielbaren Preise für jeden Teilfonds anpassen, um den Wert der Investitionen eines solchen Teilfonds so zu zeigen, als wären sie zum Angebotspreis auf dem relevanten Markt zum jeweiligen Zeitpunkt bewertet worden, **VORAUSGESETZT** diese Bewertungsmethode wird auf alle Anlageklassen einheitlich angewendet. Der Verwaltungsrat hat die Absicht, diesen Ermessensspielraum nur auszuüben, um den Wert der Bestände der verbleibenden Mitglieder im Falle erheblicher oder wiederholter Netto-Rückkäufe von Anteilen der betreffenden Teilfonds zu bewahren.
- (f) Für Zwecke der Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle laufenden oder periodischen Verwaltungs- und sonstigen Kosten berücksichtigen, diese für das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum bewerten und diesen Betrag dann anteilig auf den entsprechenden Teil-Zeitraum aufteilen.
- (g) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse:
 - (i) wurden Investitionskäufe- und -verkäufe vereinbart aber der Kauf oder Verkauf noch nicht abgeschlossen, werden diese Investitionen ein- oder ausgeschlossen und das Brutto-Kauf- oder Netto-Verkauf-Entgelt entsprechend den Umständen aus- oder eingeschlossen, wie es der Fall wäre, wenn ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre;
 - (ii) muss ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden, kann der Verwaltungsrat diese Umrechnung mit den Wechselkursen vornehmen, die er als die zum maßgeblichen Zeitpunkt letzten verfügbaren Wechselkurse festlegt, es sei denn, in diesem Statut ist etwas anderes bestimmt;
 - (iii) von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten, ordnungsgemäß zu zahlenden Verbindlichkeiten inklusive ausstehenden Fremdfinanzierungen (falls vorhanden) abgezogen, aber nicht die Verbindlichkeiten nach Absatz (ii) oben und alle dafür geschätzten Steuerschulden. Für mögliche oder projizierte Aufwendungen werden die Beträge abgezogen, die der Administrator unter Berücksichtigung der

Bestimmungen im Prospekt und dem Statut der Gesellschaft als fair und angemessen hält;

- (iv) vom Wert einer Anlage, für die eine Call-Option gezeichnet wurde, wird der Wert dieser Option unter Bezugnahme auf den auf einem geregelten Markt niedrigsten verfügbaren Angebotspreis bei einem Marktgeschäft abgezogen. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, wird der von einem Börsenmakler oder einer anderen, von der Depotbank genehmigten sachkundigen Person geprüfte Preis oder der Preis abgezogen, den der Verwaltungsrat unter den gegebenen Umständen und über eine von der Depotbank genehmigte Methode ermittelte Preis als angemessen betrachtet abgezogen;
 - (v) jene Summe wird zu den Vermögenswerten hinzugerechnet, die den aufgelaufenen aber nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden und den nicht amortisierten Kosten entsprechen;
 - (vi) (gegebenenfalls) wird der Betrag zu den Vermögenswerten hinzugerechnet, der in Bezug auf den letzten vorhergehenden Abrechnungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung steht, für den aber noch keine Ausschüttung bekannt gegeben wurde;
 - (vii) von den Vermögenswerten wird der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller sonstigen Verbindlichkeiten abgezogen, die ordnungsgemäß zu zahlen sind, einschließlich aufgelaufener Zinsen auf (eventuelle) Fremdfinanzierungen; und
 - (viii) der Wert der Vermögenswerte wird entsprechend der Festlegung des Verwaltungsrats gerundet.
- (h) Unbeschadet der allgemeinen Befugnisse, die hierin bescheinigten Funktionen zu delegieren, kann der Verwaltungsrat alle seine Aufgaben in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts auf den Administrator, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder jede andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person delegieren. In Abwesenheit von Vorsatz oder einem offensichtlichen Fehler ist jede Entscheidung, die der Verwaltungsrat, ein Ausschuss des Verwaltungsrats, ein Administrator oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts fällt, endgültig, und für die Gesellschaft und gegenwärtige, vergangene oder zukünftige Mitglieder bindend.

14. **TRANSFER UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

- (a) Alle Anteilsübertragungen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder geläufigen Form bewirkt, und bei jeder Form der Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Erwerbers anzugeben.
- (b) Die Übertragungsurkunde eines Anteils wird durch oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet und muss vom Erwerber nicht unterzeichnet werden. Der Übertragende ist als Inhaber der Anteile anzusehen, bis der Name des Erwerbers in das betreffende Anteilsverzeichnis eingetragen ist.
- (c) Sofern mit dem Verwaltungsrat nicht anders vereinbart, darf eine Anteilsübertragung nicht registriert werden, wenn der Übertragende oder der Erwerber als Folge einer solchen Übertragung weniger als die Mindestbeteiligung halten würde oder unter sonstigen Umständen, die im Prospekt angegeben werden können.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, sofern nicht die Übertragungsurkunde mit solchen weiteren Beweisen, die die Verwaltungsratsmitglieder vernünftigerweise verlangen können, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung aufzuzeigen, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an demjenigen anderen Ort hinterlegt wird, den die Verwaltungsratsmitglieder vernünftigerweise bestimmen können.
- (e) Lehnt der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ab, muss er dem Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem die Übertragung

bei der Gesellschaft eingereicht wurde, eine Mitteilung über die Ablehnung zuzusenden.

- (f) Die Eintragung von Übertragungen kann zu denjenigen Zeitpunkten und für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die die Verwaltungsratsmitglieder zum jeweiligen Zeitpunkt festsetzen können, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass eine solche Eintragung von Übertragungen nicht mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird.
- (g) Alle Übertragungsurkunden, die registriert werden sollen, werden von der Gesellschaft einbehalten, aber jede Übertragungsurkunde, deren Eintragung der Verwaltungsrat abgelehnt hat wird (außer im Fall von Betrug) an die Person zurückgegeben, die diese hinterlegt hat.
- (h) Im Falle des Todes eines Mitglieds sind die Hinterbliebenen oder der Hinterbliebene, wenn der Verstorbene gemeinsamer Inhaber war, und die Vollstrecker oder Verwalter des Verstorbenen, wenn er der alleinige oder verbleibende Halter war, die einzige(n) Person(en), denen die Gesellschaft einen Anspruch auf seine Beteiligung an Anteilen zuerkennt. Aber nichts in diesem Paragraphen entbindet den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinsamen Inhabers von jeglicher Haftung in Bezug auf jeden allein oder gemeinsam von ihm gehaltenen Anteil.
- (i) Jeder Vormund eines minderjährigen Mitglieds und jeder Vormund oder andere gesetzliche Vertreter eines rechtsunfähigen Mitglieds und jede Person mit Anspruch auf einen Anteil als Folge des Todes, der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs eines Mitglieds kann nach Vorlage der vom Verwaltungsrat für den Beleg des Anspruchs verlangten Beweise verlangen, entweder selbst als Inhaber des Anteils eingetragen zu werden oder solche Übertragung zu veranlassen, die das verstorbene oder bankrott gegangene Mitglied hätte veranlassen können, aber der Verwaltungsrat hat in jedem Fall das gleiche Recht die Eintragung zu verweigern oder auszusetzen, wie es der Fall gewesen wäre, hätte das minderjährige, verstorbene, insolvente oder in Konkurs gegangene oder das rechtsunfähige Mitglied die Übertragung der Anteile selbst vorgenommen.
- (j) Eine Person, die als Folge des Todes, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Mitglieds einen Anspruch auf Anteile erwirbt, hat das Recht, sämtliche zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile aufgrund von oder in Bezug auf diesen Anteil zu erhalten und zu quittieren, hat aber keinen Anspruch oder Recht darauf, über Versammlungen der Gesellschaft unterrichtet zu werden, daran teilzunehmen oder dabei abzustimmen noch hat sie einen Anspruch auf die Rechte oder Privilegien eines Mitglieds, bis sie als Mitglied in Bezug auf den Anteil im Anteilsregister eingetragen wurde, es sei denn, dies ist oben anders angegeben. Dies gilt allerdings **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Verwaltungsrat jederzeit einen Bescheid erlassen kann der verlangt, dass sich eine solche Person entscheidet, sich entweder selbst zu registrieren oder die Anteile zu übertragen. Wird dem Bescheid nicht innerhalb von 90 Tagen Folge geleistet, kann der Verwaltungsrat danach alle zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile in Bezug auf die Anteile zurückhalten, bis die Anforderungen der Bekanntmachung erfüllt wurden.

15. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft darf vorbehaltlich der Einschränkungen in den OGAW-Verordnungen nur in jene Investitionen investieren, die durch die OGAW-Verordnungen erlaubt und zulässig sind.
- (b) Die Anlageziele eines Teilfonds werden im Prospekt festgelegt. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und den Bedingungen und Beschränkungen in den OGAW-Verordnungen kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Vermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von den örtlichen Behörden eines solchen Mitgliedsstaats oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört/angehören oder von der Regierung der USA (einschließlich ihrer

Behörden und staatlichen Institutionen), der Schweiz, von Norwegen, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland oder durch eine oder mehrere der folgenden begeben oder garantiert werden: OECD-Ländern, der Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen haben, soweit von der Zentralbank vorgeschrieben, Anlagequalität), der Regierung von Indien (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen haben, soweit von der Zentralbank vorgeschrieben, Anlagequalität), der Regierung von Singapur, der Regierung der Volksrepublik China, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asian Development Bank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der African Development Bank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank), der Inter-American Development Bank, der Europäischen Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority und der Straight-A Funding LLC sowie Emissionen, die durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung gestützt sind.

- (c) Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere oder Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen wird ein Fonds nur in Wertpapiere (und einschließlich derivativer Finanzinstrumente) investieren, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich derivativen Märkten) notiert oder gehandelt werden, die die regulatorischen Kriterien erfüllen (geregelt, regelmäßig stattfindend, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und im Prospekt aufgeführt sind. Die Gesellschaft kann ihre Anlageziele über eine Handelsaktiva-Tochtergesellschaft für jeden Teilfonds und durch Vorschüsse für Investitionen im Wege von Darlehen, Zeichnungen für Eigenkapital oder anderweitig verfolgen, vorausgesetzt die Gesellschaft behält die Nießbrauchberechtigung an allen ausgegebenen Kapitalanteilen und den Anteilen in einer solchen Handelsaktiva-Tochtergesellschaft und das Vermögen einer solchen Handelsaktiva-Tochtergesellschaft wird von der Depotbank verwahrt, wenn die Gesellschaft eine Handelsaktiva-Tochtergesellschaft verwendet. Handelsaktiva-Tochtergesellschaften werden nur in den Fällen und unter den Bedingungen gegründet, die in den Verordnungen festgelegt sind.
- (d) Wenn die von den OGAW-Verordnungen erlaubten Investitionsgrenzen aus Gründen außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird die Gesellschaft als vorrangiges Ziel bei ihren Verkaufstransaktionen - unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder – auf die Beseitigung dieser Situation hinwirken.
- (e) Die Gesellschaft oder ein Teilfonds darf nicht:
 - (i) Geld leihen, außer dass der Gesellschaft oder einem Teilfonds erlaubt ist
 - (A) eine ausländische Währung im Wege eines Parallelkredits zu erwerben. Eine auf diese Weise erworbene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz (b) eingestuft, es sei denn, solche Fremdwährungsausleihen übersteigen den Wert der Paralleleinlagen; oder
 - (B) Kredite bis zu 10 % des Wertes seines Nettovermögens aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehend ist. Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen zur Sicherung der Kredite das Vermögen der Gesellschaft belasten;
 - (ii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds verpfänden oder anderweitig eine Hypothek darauf aufnehmen oder als Bürgschaft für eine Schuld übertragen oder übereignen, außer im Fall von Parallelkrediten;

- (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds als Sicherheiten für die Ausgabe von Wertpapieren verwenden, außer im Fall von Parallelkrediten;
 - (iv) Darlehen gewähren oder als Garant im Namen eines Dritten tätig sein;
 - (v) Anlagen verkaufen, wenn diese Anlagen nicht im Eigentum der Gesellschaft oder des Fonds stehen.
- (f) Um seine Anlageziele zu erreichen, kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Investitionen einsetzen, die den Bedingungen und Grenzen unterliegen, die von der Zentralbank bisweilen festgelegt werden.
 - (g) Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die jeweils in den OGAW-Verordnungen dargelegt und von der Zentralbank vorgeschrieben sind. Anlagen durch die Gesellschaft in Hinsicht auf einen Teilfonds in gemeinsamen Organismen dürfen nicht insgesamt 10 % der Vermögenswerte dieses Teilfonds übersteigen, soweit nichts anderes im Prospekt vorgesehen ist. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (die „zugrunde liegende Anlage“), die von der selben Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Managementgesellschaft durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern diese Managementgesellschaft bzw. das andere Unternehmen keine Zeichnungs- oder Einlösungsgebühr auf Rechnung der Investitionen der Gesellschaft oder dieser Teilfonds in der zugrunde liegenden Anlage berechnen.
 - (h) Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel investieren, die von ein und derselben Gesellschaft ausgegeben wurden (und in bestimmten Ausnahmefällen bis zu 35 % bei einem Emittenten), wenn es die Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen Index nachzubilden, sofern dieser Index in angemessener Weise veröffentlicht und wurde von der Zentralbank als (A) ausreichend diversifiziert und (B) als angemessener Bezugswert für den Markt, auf den er sich bezieht, anerkannt wurde und (C) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird; und
 - (i) Die Gesellschaft oder ein Teilfonds darf in derivative Finanzinstrumente investieren, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und darf in außerbörsliche Derivate vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen investieren, die in den Verordnungen beschrieben und von der Zentralbank bisweilen festgelegt werden.

16. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu jedem anderen Treffen in diesem Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Es dürfen nicht mehr als 15 Monate zwischen dem Zeitpunkt einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten verstreichen, **VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung binnen achtzehn Monaten nach ihrer Gründung halten darf. Nachfolgende Jahreshauptversammlungen finden einmal in jedem Jahr innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft an dem vom Verwaltungsrat bisweilen bestimmten Zeitpunkt an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort in Irland statt.
- (c) Alle Hauptversammlungen (außer Jahreshauptversammlungen) werden außerordentliche Hauptversammlungen genannt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet und außerordentliche Hauptversammlungen werden entsprechend diesen Anforderungen einberufen. In Ermangelung dieser Anforderungen werden sie in der vom Gesetz (Act) verlangten Art und Weise einberufen.

17. **BEKANTMACHUNGEN ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- (a) Bekanntmachungen müssen mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung und im Fall von speziellen Geschäften unter Angabe der allgemeinen Art der Geschäfte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Angabe der Versammlung als solcher) in der im Folgenden genannten Weise an jene Personen erfolgen, die entsprechend diesen Vorschriften oder den Bedingungen für die Ausgabe der von ihnen gehaltenen Anteile einen Anspruch auf Mitteilungen von der Gesellschaft haben.
- (b) Der Verwaltungsrat und die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, Mitteilungen zu empfangen und jede Hauptversammlung der Gesellschaft zu besuchen und auf dieser zu sprechen.
- (c) In jeder Bekanntmachung, die eine Sitzung der Gesellschaft einberuft, muss die Erklärung hinreichend hervorgehoben werden, dass ein zur Teilnahme und Stimmabgabe berechtigtes Mitglied berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsermächtigte zu benennen, um an seiner Stelle teilzunehmen und abzustimmen und dass ein Stimmrechtsermächtigter außerdem kein Mitglied sein muss.
- (d) Die versehentliche Unterlassung einer Bekanntmachung oder der Nicht-Erhalt einer Mitteilung durch eine Person mit Anspruch auf Benachrichtigung führt nicht zur Unwirksamkeit des Verfahrens bei einer Hauptversammlung.

18. **VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- (a) Alle Geschäfte, die bei einer außerordentlichen Hauptversammlung und auf einer Jahreshauptversammlung abgewickelt werden, gelten als besondere Geschäfte. Dies gilt nicht für die Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse und des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer zum Abschluss und des Berichts des Verwaltungsrats, des Überblicks der Mitglieder über die Lage der Gesellschaft, die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern für ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder, die Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer und die Bestellung oder Wiederbestellung der Abschlussprüfer.
- (b) Auf einer Hauptversammlung darf kein Geschäft abgewickelt werden, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Zwei entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Mitglieder stellen die Beschlussfähigkeit für eine Hauptversammlung dar. Für den Fall, dass es nur ein Mitglied eines Teilfonds oder einer Klasse gibt, wird die Beschlussfähigkeit der Versammlung durch ein persönlich anwesendes oder durch Vollmacht vertretenes Mitglied hergestellt. Ein Vertreter einer Kapitalgesellschaft, der aufgrund von Paragraph 19 (m) berechtigt ist, an jeder Versammlung der Gesellschaft teilzunehmen, zählt für Zwecke der Beschlussfähigkeit als Mitglied.
- (c) Wenn innerhalb einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Versammlung anberaumt wurde, die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von oder durch Mitglieder einberufen wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird sie auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort oder auf einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Tag und auf einen anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt und Ort vertagt. Die Beschlussfähigkeit bei einer vertagten Versammlung wird auf ein stimmberechtigtes Mitglied festgelegt, das persönlich oder durch einen Stimmrechtsermächtigten anwesend ist.
- (d) Den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft führt der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder in seiner Abwesenheit, ein anderes vom Verwaltungsrat nominiertes Verwaltungsratsmitglied. Wenn bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Verwaltungsratsmitglied innerhalb von 15 Minuten nach der für die Versammlung anberaumten Zeit anwesend ist, oder wenn keiner von ihnen bereit ist, den Vorsitz zu führen, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied als Vorsitzenden. Lehnen alle anwesenden

Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz ab, wählen die anwesenden Mitglieder ein anwesendes Mitglied zum Vorsitzenden.

- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung (und wird auf Verlangen der Versammlung) eine Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort vertagen. Auf einer vertagten Versammlung dürfen aber keine Geschäfte abgewickelt werden, es sei denn es handelt sich um Geschäfte, die auf der Versammlung, auf der die Vertagung beschlossen wurde, rechtmäßig hätten abgewickelt werden dürfen. Wurde eine Versammlung für 14 Tage oder länger vertagt, muss eine Bekanntmachung mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der vertagten Versammlung in der gleichen Art wie für die ursprüngliche Versammlung herausgegeben werden. Es ist aber nicht notwendig, in dieser Mitteilung die Art des Geschäfts anzugeben, das auf der vertagten Versammlung abgewickelt werden soll. Mit Ausnahme des oben gesagten ist es nicht erforderlich, eine Mitteilung über eine Vertagung oder über das Geschäft herauszugeben, das auf einer vertagten Versammlung abgewickelt werden soll. Die Beschlussfähigkeit bei einer vertagten Versammlung wird auf ein stimmberechtigtes Mitglied festgelegt, das persönlich oder durch einen Stimmrechtsermächtigten anwesend ist.
- (f) Bei jeder Hauptversammlung wird ein zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung vorgelegter Beschluss durch Handzeichen entschieden, es sei denn vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses durch Handzeichen verlangt der Vorsitzende oder mindestens fünf anwesende Mitglieder oder ein anwesendes Mitglied, das mindestens ein Zehntel der ausgegebenen stimmberechtigten Anteile hat, eine Abstimmung durch Stimmabgabe. Sofern keine Abstimmung durch Stimmabgabe verlangt wird, ist eine Erklärung des Vorsitzenden und der entsprechende Eintrag im Protokollbuch der Verhandlungen der Gesellschaft ohne Nachweis über die Anzahl oder den Anteil der Stimmen für oder gegen einen solchen Beschluss der schlüssige Beweis für die Tatsache, dass ein Beschluss angenommen oder getragen oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit getragen oder abgelehnt oder nicht von einer bestimmten Mehrheit getragen wurde.
- (g) Wird eine Abstimmung durch Stimmabgabe ordnungsgemäß verlangt, wird diese auf die Art und Weise und an dem Ort durchgeführt, die der Vorsitzende anordnen kann (einschließlich der Verwendung von Wahlzettel oder Stimmzettel oder Stimmtickets). Das Ergebnis einer Abstimmung durch Stimmabgabe gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung verlangt wurde.
- (h) Im Falle einer Abstimmung durch Stimmabgabe kann der Vorsitzende Wahlprüfer ernennen und die Versammlung auf einen bestimmten Ort und Zeit zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Stimmabgabe festlegen.
- (i) Bei Stimmgleichheit, ob durch Handzeichen oder Abstimmung durch Stimmabgabe, hat der Vorsitzende auf der Versammlung, bei der die Handzeichen erfolgen oder bei der die geheime Abstimmung verlangt wurde, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (j) Eine bei der Wahl des Vorsitzenden oder über die Frage der Vertagung verlangte geheime Abstimmung muss unverzüglich erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung über eine andere Frage verlangt, erfolgt sie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, den der Vorsitzende bestimmt und darf nicht mehr als dreißig Tage nach dem Datum der Versammlung oder vertagten Versammlung liegen, bei der die geheime Abstimmung verlangt wurde.
- (k) Die Forderung nach einer geheimen Abstimmung verhindert nicht die Fortsetzung einer Versammlung zu Abwicklung von anderen Geschäften, die nichts mit der Frage zu tun haben, zu der die geheime Abstimmung gefordert wurde.
- (l) Die Forderung nach einer geheimen Abstimmung kann zurückgenommen werden und für eine geheime Abstimmung, die nicht sofort durchgeführt wird, muss keine Bekanntmachung erfolgen.
- (m) Wird das Grundkapital zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen unterteilt, können die Rechte, die mit einer beliebigen Klasse verbunden sind (sofern

die Bedingungen für die Ausgabe der Anteile dieser Klasse nichts anderes bestimmen und sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde) durch Sonderbeschluss der Mitglieder dieser Klasse unabhängig davon geändert werden, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht. Die Bestimmungen dieses Paragraphen in Bezug auf Hauptversammlungen gelten sinngemäß mit dem Unterschied, das die Beschlussfähigkeit einer solchen Hauptversammlung durch zwei oder mehr persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Mitglieder dieser Klasse gegeben ist, die gemeinsam mindestens ein Drittel der Anteile der entsprechenden Klasse besitzen. Die Beschlussfähigkeit bei einer vertagten Versammlung wird auf ein stimmberechtigtes Mitglied festgelegt, das persönlich oder durch einen Stimmrechtsermächtigten anwesend ist.

- (n) Vorbehaltlich Abschnitt 193 des Gesetzes (Act) ist ein schriftlicher, von allen gegenwärtigen, bei solchen Beschlüssen auf einer Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigten Mitgliedern (oder bei juristischen Personen, durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) unterzeichneter Beschluss für alle Zwecke genauso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst wurde und aus mehreren Dokumenten bestehen kann, die in ähnlicher Form von einer oder mehreren Personen unterzeichnet wurden. Wird ein Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet, gilt er als Sonderbeschluss im Sinne des Gesetzes (Act). Jeder dieser Beschlüsse muss der Gesellschaft zugestellt werden.

19. **STIMMEN DER MITGLIEDER**

- (a) Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (b) Bei einer Abstimmung hat jedes persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Mitglied eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen Anteil.
- (c) Im Falle gemeinsamer Inhaber eines Anteils wird die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegebene vorrangige Stimme unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen. Zu diesem Zweck bestimmt sich die Vorrangigkeit nach der Reihenfolge, in der die Namen im Anteilsverzeichnis in Bezug auf die Anteile aufgeführt sind.
- (d) Kein Einwand darf über die Qualifizierung von einem Wähler erhoben werden, außer bei der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die Stimme abgegeben oder eingereicht wird, der widersprochen wird und jede Stimme, die an dieser Versammlung nicht für unzulässig erklärt wurde, gilt für alle Zwecke. Jeder rechtzeitig erhobene Einwand muss an den Vorsitzenden der Versammlung zur Entscheidung weitergeleitet werden, dessen Entscheidung bestandskräftig ist.
- (e) Bei einer Abstimmung können Stimmen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (f) Bei einer Abstimmung muss ein mehrfach stimmberechtigtes Mitglied bei einer Abstimmung nicht alle Stimmen abgeben oder alle Stimmen in der gleichen Weise abgeben.
- (g) Die Vollmachtsurkunde bedarf der Schriftform und muss persönlich vom Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalt schriftlich erfolgen. Ist der Vollmachtgeber eine Aktiengesellschaft, erfolgt dies entweder unter deren üblichen Siegel oder durch ein Vorstandsmitglied oder einem dazu bevollmächtigten Anwalt. Die Erteilung einer Vollmacht durch elektronische Mittel muss zu deren Wirksamkeit in der vom Verwaltungsrat genehmigten Form erfolgen. Eine Vollmachtsurkunde muss eine übliche oder eine vom Verwaltungsrat genehmigte Form aufweisen, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass eine solche Form dem Inhaber die Wahl gibt, seinen/ihren Bevollmächtigten zu ermächtigen, für oder gegen einen Beschluss abzustimmen.
- (h) Jede Person (ob Mitglied oder nicht) kann als Bevollmächtigter bestellt werden. Ein Mitglied kann mehrere Bevollmächtigte bestellen, um beim gleichen Anlass anwesend zu sein.

- (i) Die Vollmachtsurkunde, die Vollmacht oder eine andere Form der Ermächtigung (falls vorhanden) oder eine notariell beglaubigte Abschrift dieser Ermächtigung oder Vollmacht, muss mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die in der Vollmachtsurkunde genannte Person abstimmen soll, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt werden, der für diesen Zweck in der Einberufung der Versammlung oder in der von der Gesellschaft ausgegebenen Vollmachtsurkunde angegeben ist. Werden die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten, wird die Vollmachtsurkunde als ungültig behandelt. Soll die Bestellung eines Bevollmächtigten und eine sonstige Form der Ermächtigung von der Gesellschaft in elektronischer Form erhalten werden, kann sie diese so erhalten, wenn die Gesellschaft eine Adresse für Zwecke des Empfangs der elektronischen Kommunikation festgelegt hat:
 - (i) in der Einberufung der Versammlung; oder
 - (ii) in einer Vollmachtsurkunde, die von der Gesellschaft in Bezug auf eine Versammlung verschickt wurde; oder
 - (iii) in einer in einer elektronischen Kommunikation enthaltenen Einladung der Gesellschaft einen Bevollmächtigten für eine Versammlung zu ernennen.
- (j) Keine Vollmachtsurkunde darf nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum gültig bleiben, dass in ihr als Zeitpunkt der Ausführung genannt wird. Dies gilt nicht für eine vertagte Versammlung oder für eine Abstimmung, die auf einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung verlangt wurde, wenn die ursprüngliche Versammlung innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum stattgefunden hat.
- (k) Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft Vollmachtsurkunden per Post oder auf andere Weise an die Mitglieder (mit oder ohne Rückporto für die Rücksendung) versenden, die bei einer Hauptversammlung oder bei einer Versammlung einer Klasse von Mitgliedern zu verwenden sind. Diese können entweder unausgefüllt sein oder als Alternative ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen nominieren. Werden in den Einladungen zur Ernennung von Stimmrechtsermächtigten für eine Versammlung auf Kosten der Gesellschaft eine oder mehrere Personen in der Einladung genannt, so müssen diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige) Mitglieder versandt werden, die einen Anspruch auf eine Einladung zu Versammlungen haben und dort durch einen Bevollmächtigten abstimmen dürfen.
- (l) Eine gemäß den Bedingungen einer Vollmachtsurkunde angegebene Stimme ist gültig ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Auftraggebers oder des Widerrufs der Vollmachtsurkunde oder des Widerrufs der Ermächtigung, gemäß der die Vollmachtsurkunde ausgeführt wurde oder der Übertragung von Anteilen, für die die Vollmachtsurkunde ausgestellt wurde, vorausgesetzt, dass kein Anzeichen über diese(n) Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Widerruf oder Übertragung von der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft, vor dem Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Vollmachtsurkunde verwendet wird, schriftlich eingegangen ist.
- (m) Jede juristische Person, die ein Mitglied ist, kann nach eigenem Ermessen durch Beschluss des Vorstands oder eines anderen leitenden Gremiums eine Person ermächtigen, als sein Vertreter auf einer Versammlung der Gesellschaft zu handeln und die so autorisierte Person ist berechtigt, die gleichen Vollmachten im Namen der vertretenen juristischen Person auszuüben, welche diese juristische Person ausüben könnte, wäre sie ein einzelnes Mitglied. Eine solche juristische Person gilt für Zwecke dieses Statuts bei einer solchen Versammlung als persönlich anwesend, wenn dort eine so autorisierte Person anwesend ist.
- (n) Die Bestimmungen der Paragraphen 16, 17, 18 und 19 gelten *sinngemäß* für Versammlungen der Mitglieder der einzelnen Klassen oder der Mitglieder eines Teilfonds.

20. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Sofern von der Gesellschaft durch einen ordentlichen Beschluss nicht anders bestimmt, ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht kleiner als zwei und

nicht größer als zwölf. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von diesen Unterzeichneten ernannt.

- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Mitglied sein.
- (c) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine beliebige Person als Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, sei es um eine Vakanz zu füllen oder den bestehenden Verwaltungsrat zu vergrößern. Jedes so ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und darf dann wieder gewählt werden.
- (d) Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf solche Vergütungen in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann und die im Prospekt oder im Abschluss der Gesellschaft angegeben sind. Diese Vergütung gilt als täglich anfallend. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten bezahlt werden, die durch ihre Teilnahme an und der Rückreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder von Hauptversammlungen oder sonstigen Sitzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu der in Paragraph 20 (d) genannten Vergütung jedem Verwaltungsratsmitglied besondere Vergütungen gewähren, das gebeten wird, besondere oder zusätzliche Dienstleistungen für oder im Antrag der Gesellschaft zu erbringen.
- (f) Es ist (im Sinne von Abschnitt 228(1)(d) des Gesetzes) ausdrücklich zulässig, dass ein Verwaltungsratsmitglied das Vermögen der Gesellschaft nutzen kann – vorbehaltlich der jeweils genehmigten Bedingungen gemäß einer Vollmacht, die vom Verwaltungsrat gemäß diesem Statut übertragen werden kann.
- (g) Die Gesellschaft besetzt auf jeder Hauptversammlung, bei der ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder entlassen wird, das frei gewordene Amt durch Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds, es sei denn, die Gesellschaft bestimmt, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zu reduzieren.
- (h) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird durch ein Verwaltungsratsmitglied durch eines der folgenden Ereignisse geräumt, und zwar:
 - (i) wenn er von seinem Amt durch eine persönlich unterschriebene und am Sitz der Gesellschaft verbleibende schriftliche Mitteilung ausscheidet;
 - (ii) wenn er in Konkurs geht oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern im Allgemeinen eingeht;
 - (iii) wenn er unzurechnungsfähig wird;
 - (iv) wenn er aufgrund einer nach den Bestimmungen des Gesetzes oder eines Erlasses ergangenen Verfügung kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder nicht mehr sein darf;
 - (v) wenn die Mehrheit (nicht weniger als zwei) der anderen Verwaltungsratsmitglieder beantragt, sein Amt niederzulegen;
 - (vi) wenn er durch ordentlichen Beschluss aus dem Amt entlassen wird; und
 - (vii) wenn er bei vier aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Erlaubnis durch Beschluss des Verwaltungsrats abwesend ist.
- (i) Die Absicht von einem oder mehreren Mitgliedern, eine Person, die kein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied ist, für die Wahl in das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds vorzuschlagen, muss der Gesellschaft mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden und dieser Mitteilung muss eine entsprechende, von der vorgeschlagenen Person unterzeichnete Benachrichtigung beigefügt sein, in der sie ihre Bereitschaft ernannt zu werden bestätigt. Dies gilt **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Vorsitzende der Versammlung mit einstimmiger Zustimmung aller bei einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder auf die genannten Mitteilungen verzichten und der Versammlung den Namen jeder so nominierten Person vorlegen kann, vorausgesetzt diese Person bestätigt ihre Bereitschaft ernannt zu werden schriftlich. **DARÜBER HINAUS**

GILT DIE VORAUSSETZUNG, dass Nominierungen einer anderen Person für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds, die kein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied ist, nur von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem Mitglied oder von Mitgliedern vorgenommen werden dürfen, die insgesamt mindestens Anteile im Wert von 2,5 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Handelstag vor dem Tag der Nominierung besitzen.

- (j) Auf einer Hauptversammlung darf kein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen als Verwaltungsratsmitglieder durch Einzelbeschluss gestellt werden, es sei denn, ein Beschluss erging vorher durch die Versammlung ohne Gegenstimmen, dass es so gemacht werden sollte.
- (k) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit in (elektronischer oder sonstiger Schriftform) ein Schriftstück am Sitz der Gesellschaft hinterlegen oder bei einer Sitzung des Verwaltungsrats abgeben, das ein Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennt und in gleicher Weise kann er jederzeit eine solche Ernennung aufheben.
- (l) Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn sein Vollmachtgeber nicht länger Verwaltungsratsmitglied ist oder ein Ereignis eintritt, wonach er als Verwaltungsratsmitglied sein Amt räumen müsste.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einberufungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats zu erhalten, er darf bei solchen Sitzungen als teilnahme- und stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied handeln, wenn das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist und im Allgemeinen bei einer solchen Versammlung alle Funktionen seines Vollmachtgebers als Verwaltungsratsmitglied ausüben und für Verfahrenszwecke bei einer solchen Sitzung gelten die entsprechenden Bestimmungen, als wäre er (anstatt seines Vollmachtgebers) ein Verwaltungsratsmitglied. Wenn er selbst ein Verwaltungsratsmitglied sein sollte oder an solchen Sitzungen als Stellvertreter für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, so ist sein Stimmrecht kumulativ. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass er bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit als eine Person zählt. Ist sein Vollmachtgeber momentan vorübergehend handlungsunfähig, so ist seine Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss des Verwaltungsrats und bei der Anbringung des Firmensiegels genauso wirksam wie die Unterschrift seines Vollmachtgebers. In dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder bestimmten Ausmaß gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes *sinngemäß* für alle Sitzungen eines solchen Ausschusses, in denen sein Vollmachtgeber Mitglied ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat nicht die Handlungsbefugnisse eines Verwaltungsratsmitglieds (mit Ausnahme des oben gesagten oder falls hierin anderweitig bestimmt), noch gilt er als Verwaltungsratsmitglied.
- (n) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt Verträge einzugehen, sich an Verträgen oder Vereinbarungen oder Transaktionen zu beteiligen und von diesen zu profitieren, Aufwendungen erstattet zu bekommen und im gleichen Umfang *sinngemäß* entschädigt zu werden, als wäre er ein Verwaltungsratsmitglied. Er ist aber nicht berechtigt, für seine Ernennung zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten. Davon ausgenommen ist (gegebenenfalls) nur der an den Vollmachtgeber zu zahlende Teil der Vergütung, den sein Vollmachtgeber durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft bisweilen bestimmen kann.

21. **VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN**

- (a) Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder in das Amt des Geschäftsführers oder gemeinsamen Geschäftsführers oder in eine andere leitende Geschäftsstelle in der Gesellschaft (einschließlich, soweit angemessen, in das Amt des Vorsitzenden) zu solchen Bedingungen und für einen von ihm bestimmten Zeitraum und unbeschadet der Bestimmungen von in bestimmten Fällen geschlossenen Verträgen ernennen, kann eine solche Ernennung jederzeit widerrufen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das eine solche leitende Geschäftsstelle inne hat erhält nach Weisung der Verwaltungsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung oder eine Vergütung als Ersatz für seine ordentliche Vergütung als Verwaltungsratsmitglied

durch Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder anderweitig oder teilweise auf die eine und teilweise auf eine andere Weise.

- (c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds in das Amt des Vorsitzenden oder Geschäftsführers oder gemeinsamen Geschäftsführers erlischt automatisch, wenn er als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, unbeschadet dessen bleiben aber etwaige Schadensersatzansprüche aufgrund jeglicher Verletzung des Dienstvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft bestehen.
- (d) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds in eine andere leitende Geschäftsstelle erlischt nicht automatisch, wenn er aus irgendeinem Grund als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, es sei denn, der Vertrag oder Beschluss, wonach er dieses Amt inne hat, bestimmt ausdrücklich etwas anderes. In diesem Fall hat eine solche Bestimmung keinen Einfluss auf einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung eines Dienstvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder Stelle mit Vergütung in der Gesellschaft ausüben (außer der des Abschlussprüfers) und kann in professioneller Funktion für die Gesellschaft entgeltlich oder entsprechend den Regelungen des Verwaltungsrats tätig werden.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes (Act) und unter der Voraussetzung, dass das Verwaltungsratsmitglied die Art und den Umfang all seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat, darf ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:
 - (i) Sich an einer Transaktion oder Vereinbarung mit oder an der die Gesellschaft ein Interesse hat oder sich auf andere Weise daran beteiligen; und
 - (ii) ist der Gesellschaft gegenüber nicht rechenschaftspflichtig für erhaltene Leistungen, die er aufgrund eines solchen Amtes oder Dienstverhältnisses oder aus einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einer solchen Körperschaft erzielt und keine derartige Transaktion oder Vereinbarung muss aufgrund eines solchen Interesses oder Nutzens vermieden werden.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied oder vorgesehene Verwaltungsratsmitglied wird durch sein Amt daran gehindert, mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder auf sonstige Weise Verträge einzugehen, noch sollen solche Verträge oder Vereinbarungen mit oder im Namen der anderen Gesellschaft vermieden werden, an dem ein Verwaltungsratsmitglied auf irgendeine Weise beteiligt ist, noch ist ein so vertraglich gebundenes oder beteiligtes Verwaltungsratsmitglied aufgrund seines Amtes oder der dadurch entstandenen treuhänderischen Beziehung rechenschaftspflichtig gegenüber der Gesellschaft über realisierte Gewinne aus einem solchen Vertrag oder Vereinbarung. Die Art der Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm in der Sitzung des Verwaltungsrats offengelegt werden, in der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird. Ist das Verwaltungsratsmitglied, das an dem vorgeschlagenen Vertrag oder Vereinbarung interessiert ist, zum Zeitpunkt dieser Sitzung nicht anwesend, muss dies in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats erfolgen, nachdem er so interessiert wurde. Wird ein Verwaltungsratsmitglied an einem Vertrag oder einer Vereinbarung interessiert, nachdem er geschlossen wurde, erfolgt dies in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem er so interessiert wurde.
- (h) Eine Kopie jeder gemäß diesem Paragraphen abgegebenen Erklärung und Bekanntmachung muss innerhalb von drei Tagen nach deren Erstellung oder Abgabe in einem für diesen Zweck geführten Buch eingetragen werden. Dieses Buch steht jedem Verwaltungsratsmitglied, Schriftführer, Abschlussprüfer oder Mitglied am Sitz der Gesellschaft zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung und wird auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, jeder Sitzung des Verwaltungsrats und immer dann vorgelegt, wenn ein Verwaltungsratsmitglied diese früh genug verlangt, damit das Buch bei der Sitzung zur Verfügung stehen kann.
- (i) Im Sinne dieses Paragraphen:

- (i) eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass ein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einer Transaktion oder Vereinbarung im in der Bekanntmachung angegebenen Modus und Umfang hat, an der eine bestimmte Person oder Gruppe von Personen interessiert ist, gilt als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einer solchen Transaktion im so angegebenen Modus und Umfang hat; und
 - (ii) ein Interesse, von dem ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und bei dem es unvernünftig wäre zu erwarten, dass es davon Kenntnis hat, ist nicht als eine Beteiligung von ihm zu behandeln.
- (j) Sofern in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Verwaltungsratsmitglied auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates über einen Beschluss nicht abstimmen, wenn er einen Sachverhalt berührt, in dem er ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse hat, das mit seinen Pflichten oder den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Soweit von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht anders beschlossen, wird ein Verwaltungsratsmitglied bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auf einer Sitzung in Bezug auf einen solchen Beschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, nicht gezählt.
- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt (in Abwesenheit von einem anderen, unten angegebenen wesentlichen Interesse) abzustimmen (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gezählt zu werden), wenn es um einen Beschluss über eine der folgenden Fragen geht, und zwar:
- (i) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung für ihn in Bezug auf Gelder, die von ihm an die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geliehen wurden oder Verpflichtungen, die von ihm auf Antrag oder zugunsten der Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen entstanden sind; oder
 - (ii) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die er selbst die Verantwortung ganz oder teilweise unter einer Garantie oder Freistellung oder durch die Erteilung einer Sicherheit übernommen hat; oder
 - (iii) jede Empfehlung bezüglich einem Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren der oder durch die Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch, bei dem das Verwaltungsratsmitglied als Beteiligter an der Zeichnung oder Untergarantie interessiert ist oder sein muss; oder
 - (iv) jedes Angebot, das ein anderes Unternehmen betrifft, an dem das Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse als Führungskraft oder Gesellschafter oder auf jede andere Weise hat, vorausgesetzt, dass er nicht Inhaber von 5 % oder mehr der sich im Umlauf befindenden Gesellschaftsanteile einer Klasse dieses Unternehmens oder der den Mitgliedern dieses Unternehmens zur Verfügung stehenden Stimmrechten ist; jede dieser Interessen gilt für Zwecke dieses Paragraphen auf jeden Fall als eine wesentliche Beteiligung.
- (l) Werden Vorschläge betreffend der Ernennung (einschließlich der Festsetzung oder Änderung der Bedingungen einer Ernennung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern in Ämter oder Beschäftigungen in der Gesellschaft beraten, können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt beraten werden. In einem solchen Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf jeden Beschluss (wenn nicht auf andere Weise von der Abstimmung ausgeschlossen) stimmberechtigt (und wird zur Beschlussfähigkeit gezählt); dies gilt nicht in Bezug auf seine eigene Ernennung.
- (m) Keine Bestimmung von Abschnitt 228(1)(e) des Gesetzes hält ein Verwaltungsratsmitglied davon ab, eine Verpflichtung einzugehen, die vom Verwaltungsrat gebilligt wurde oder gemäß einer vom Verwaltungsrat im Einklang mit diesem Statut übertragenen Vollmacht genehmigt wurde. Die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, vor dem Eingehen einer nach den

Abschnitten 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Gesetzes zulässigen Verpflichtung die Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen.

- (n) Stellt sich auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates die Frage über die Wesentlichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder auf das Wahlrecht eines Verwaltungsratsmitglieds und wird diese Frage nicht durch freiwillige Stimmenthaltung gelöst, kann diese Frage vor dem Abschluss der Sitzung an den Vorsitzenden der Sitzung verwiesen werden. Seine Entscheidung in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als sich selbst ist bestandskräftig.
- (o) Für Zwecke dieses Paragrafen wird das Interesse einer Person, die der Ehepartner oder das minderjährige Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Interesse des Verwaltungsratsmitglieds behandelt und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird ein Interesse seines Vollmachtgebers so behandelt, als sei es ein Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds.
- (p) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Paragrafen in beliebiger Weise aussetzen oder lockern oder eine Transaktion ratifizieren, die aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Paragrafen nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde.

22. **BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern verwaltet, die alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben können, die vom Gesetz (Act), den OGAW-Verordnungen oder diesem Statut von der Gesellschaft auf Hauptversammlungen nicht ausgeübt werden müssen. Dies gilt allerdings unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Verordnungen und diesen Vorschriften, die mit den vorstehenden Regelungen, die von der Gesellschaft auf Hauptversammlungen verordnet werden können, nicht inkonsistent sind. Aber keine auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft erlassene Vorschrift macht eine frühere Handlung des Verwaltungsrats unwirksam, wenn sie ohne solche Regelungen wirksam gewesen wäre. Die nach diesem Paragrafen gewährten allgemeinen Befugnisse sollen nicht durch besondere Genehmigungen oder Befugnisse begrenzt oder eingeschränkt werden, die dem Verwaltungsrat durch diesen oder einen anderen Paragrafen gewährt werden.
- (b) Alle Schecks, sämtliche Schuldscheine, Zahlungsanweisungen, Wechsel und alle anderen, auf die Gesellschaft gezeichneten handelbaren oder übertragbaren Instrumente, und alle sonstigen Quittungen für an die Gesellschaft oder einen Teilfonds bezahlte Gelder, müssen entsprechend der vom Verwaltungsrat bisweilen durch Beschluss bestimmten Form unterzeichnet, gezeichnet, angenommen, indossiert oder sonstwie abgewickelt werden.
- (c) Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um alle oder einzelne Gelder der Gesellschaft entsprechend den Ermächtigungen dieses Statuts und können unter von der Zentralbank vorgegebenen Umständen Tochtergesellschaften gründen und vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank werden von einer Tochtergesellschaft ausgegebene Anteile und alle ihre Vermögenswerte von der Depotbank gehalten.
- (d) Der Verwaltungsrat kann auf diese Weise die durch an anderen Gesellschaften gehaltene oder im Eigentum der Gesellschaft stehende Anteile übertragenen Stimmrechte in jeder Hinsicht nach freiem Ermessen ausüben. Insbesondere kann er sein Stimmrecht ausüben, um für einen Beschluss zur Ernennung der oder einzelner Verwaltungsratsmitglieder zu Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern einer solchen Gesellschaft oder zum Vorsehen der Zahlung der Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder oder führenden Mitarbeiter einer solchen anderen Gesellschaft zu stimmen.

23. **ANLEIHE- UND HEDGING-BEFUGNISSE UND DER EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN**

Vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen, die in den OGAW-Verordnungen und im Prospekt aufgeführt oder durch die Zentralbank festgelegt werden und vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragrafen 24 (j) dieses Statuts, kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse

der Gesellschaft ausüben, um Gelder zu leihen, Hypotheken oder Belastungen auf das Unternehmen, das Eigentum oder einen Teil davon aufzunehmen und Schuldverschreibungen, Obligationen und andere Wertpapiere entweder direkt oder als Sicherheit für Schulden auszugeben, Garantien zu geben und Techniken und Instrumente zur Absicherung und für Investitionszwecke einzusetzen und derivative Finanzinstrumente zu nutzen, zu erwerben, zu halten und zu veräußern.

24. **VERFAHREN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- (a) Der Verwaltungsrat kann sich für die Erledigung der Geschäfte treffen, vertagen und ansonsten seine Sitzungen so regulieren, wie er dies für richtig hält. Fragen, die sich bei einer Sitzung stellen, werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende nur dann eine zweite oder ausschlaggebende Stimme, wenn die Wirkung der Ausübung einer solchen Stimme eine Entscheidung oder Abstimmung nicht in Frage stellt, wenn eine Entscheidung mit einer Mehrheit von Verwaltungsratsmitgliedern erging. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Schriftführer muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.
- (b) Die für die Abwicklung von Geschäftsprozessen des Verwaltungsrats notwendige Beschlussfähigkeit kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Wird diese auf keine andere Zahl festgesetzt, so ist diese Zwei. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Mehrheit aus anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern, unabhängig von ihrer Zahl, nicht beschlussfähig sind. Die einzige Ausnahme gilt für Zwecke des Paragraphen 24 (c) dieses Statuts.
- (c) Die bleibenden oder das allein bleibende Verwaltungsratsmitglied kann ungeachtet einer unbestimmten Zahl an offenen Stellen handeln, aber wenn, nur dann, wenn:
 - (i) die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die durch oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Statuts festgelegte Mindestzahl gekürzt wird; oder
 - (ii) die bleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) zum Zweck der zahlenmäßigen Besetzung von Stellen oder der Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft handeln können, aber nicht für andere Zwecke. Sind keine Verwaltungsratsmitglied(er) in der Lage oder willens zu handeln, dann können zwei beliebige Mitglieder eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen werden.
- (d) Der Verwaltungsrat kann bisweilen einen Vorsitzenden und, wenn er dies für richtig hält, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder entlassen und den Zeitraum bestimmen, für den sie jeweils im Amt sein werden.
- (e) Der Vorsitzende oder, in seiner Ermangelung der stellvertretende Vorsitzende, führt bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz. Wenn es aber keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt, oder wenn bei einer Sitzung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem für die Sitzung anberaumten Zeitpunkt erscheint, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden für diese Sitzung wählen.
- (f) Ein Beschluss in (elektronischer oder anderer) Schriftform, der von allen gegenwärtigen Verwaltungsratsmitgliedern, die berechtigt sind, Einberufungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats zu erhalten und dort abzustimmen, (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine andere, vom Verwaltungsrat genehmigte Form) unterzeichnet wurde, ist genauso gültig und wirksam wie ein auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern gefasster Beschluss und kann aus mehreren ähnlichen und in ähnlicher Weise unterzeichneten Dokumenten bestehen. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, an dem der letzte Unterzeichner diesen schriftlichen Beschluss (in elektronischer oder anderer Form) unterzeichnet.
- (g) Eine zurzeit beschlussfähige Sitzung des Verwaltungsrats ist befugt, alle Befugnisse und Ermessensspielräume auszuüben, die vom Verwaltungsrat zurzeit ausgeübt werden dürfen.

- (h) Der Verwaltungsrat kann alle seine Befugnisse auf Ausschüsse delegieren, die aus von ihm für richtig befundenen Verwaltungsratsmitgliedern bestehen. Die Sitzungen und Beratungen eines solchen Ausschusses müssen die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen von Paragraf 24 (b) befolgen und unterstehen den Bestimmungen dieses Statuts zur Regelung der Sitzungen und der Arbeit des Verwaltungsrats, sofern diese anwendbar sind und werden durch keine durch den Verwaltungsrat auferlegten Vorschriften ersetzt.
- (i) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Festsetzung der Dividende und alle Management- und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft durch dauerhaften Beschluss oder anderweitig an den Administrator oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Prokuristen oder eine andere Person übertragen zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen beschließt.
- (j) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens eines Teilfonds an den Fondsmanager oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Prokuristen oder eine andere Person zu den Bedingungen übertragen, die der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen beschließt.
- (k) Alle durch eine Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates oder einer vom Verwaltungsrat autorisierten Person vorgenommenen Handlungen sind so gültig, als wäre jede Person ordnungsgemäß bestellt worden, war qualifiziert und blieb ein stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied, selbst wenn später herausgefunden wird, dass es Fehler bei der Bestellung oder Bevollmächtigung dieser Verwaltungsratsmitglieder oder der Person gab, die wie oben beschrieben gehandelt hatte(n), oder dass sie oder einer von ihnen disqualifiziert, das Amt verlassen hatte oder nicht stimmberechtigt waren.
- (l) Der Verwaltungsrat veranlasst, dass Protokolle erstellt werden von:
 - allen Bestellungen von Führungskräften durch den Verwaltungsrat;
 - die Namen der bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats und aller Ausschüsse des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; und
 - allen Beschlüssen und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft und Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats.
- (m) Alle nach Paragraf 24 (l) dieses Statuts bezeichneten Protokolle sind bis zum Beweis des Gegenteils schlüssiger Beweise für den Ablauf der Sitzungen, wenn sie angeblich durch den Vorsitzenden der Sitzung, in der das Verfahren stattgefunden hat oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Sitzung unterzeichnet wurden.
- (n) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats durch Konferenztelefonschaltungen oder andere Telekommunikationseinrichtungen teilnehmen, mittels derer alle an der Sitzung teilnehmenden Personen miteinander sprechen können. Diese Form der Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit bei einer Sitzung.

25. **SCHRIFTFÜHRER**

Der Schriftführer wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alles, was der Schriftführer erledigen muss oder ermächtigt ist auszuführen, kann von einem Assistenten oder Stellvertretenden Schriftführer oder, falls es keine oder keinen handlungsfähige(n) Assistenten oder Stellvertretenden Schriftführer gibt, von einer allgemein oder speziell dafür vom Verwaltungsrat ermächtigten Führungskraft der Gesellschaft erledigt werden, wenn dieses Amt nicht besetzt ist oder es aus einem anderen Grund keinen handlungsfähigen Schriftführer gibt, **VORAUSGESETZT**, dass eine Bestimmung dieses Statuts, wonach ein Verwaltungsratsmitglied und der Schriftführer etwas gemeinsam erledigen oder genehmigen müssen, nicht erfüllt ist, wenn es durch und von der gleiche Person erledigt wird, wenn sie sowohl als Verwaltungsratsmitglied wie auch als oder an Stelle des Schriftführers handelt.

26. **DAS FIRMENSIEGEL**

- (a) Der Verwaltungsrat sorgt für die sichere Verwahrung des Firmensiegels. Das Siegel wird nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses von Verwaltungsratsmitgliedern verwendet, der vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigt wurde. Der Verwaltungsrat kann bisweilen nach seinem Ermessen die Personen und die Zahl dieser Personen bestimmen, die das Anbringen des Siegels beglaubigen. Bis etwas anderes bestimmt wird, beglaubigen zwei Verwaltungsratsmitglieder oder ein Verwaltungsratsmitglied und der Schriftführer oder eine andere vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß bevollmächtigte Person das Anbringen des Siegels. Der Verwaltungsrat kann verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann entweder generell oder in einem bestimmten Fall oder Fällen durch Beschluss bestimmen, dass die Unterschrift der Person, die die Anbringung des Siegels beglaubigt, durch mechanische Mittel angebracht wird, die in einem entsprechenden Beschluss angegeben werden oder dass Zertifikate keine Unterschriften tragen.
- (c) Für Zwecke dieses Paragraphen wird bestimmt, dass jedes Instrument in elektronischer Form, an das das Siegel angebracht werden muss, durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur anhand eines qualifizierten Zertifikats von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Schriftführer oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied und einer anderen Person, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ernannt wurde, besiegelt werden soll.

27. **DIVIDENDEN**

- (a) Der Verwaltungsrat kann bisweilen nach eigenem Ermessen Dividenden für jede Klasse von Anteilen der Gesellschaft zahlen, die dem Verwaltungsrat gerechtfertigt erscheint. Dies geschieht vorbehaltlich aller Grundsaterklärungen in Bezug auf Dividenden im Prospekt.
- (b) Sofern nichts anderes im Prospekt bestimmt ist, ist der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag in einem Abrechnungszeitraum der Betrag in Höhe der Summe der netto realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und/oder der Nettogewinn der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds. Dies gilt vorbehaltlich solcher Anpassungen in Bezug auf Anteile, die unter den folgenden Gesichtspunkten angemessen erscheinen:
 - (i) Aufschlag oder Abzug eines Betrages im Wege der Anpassung, um die Wirkung des Umsatzes mit oder ohne Dividende zu berücksichtigen;
 - (ii) Aufschlag einer Summe für Zinsen oder Dividenden oder andere Einkünfte, die zwar angefallen sind, aber am Ende des Abrechnungszeitraums noch nicht von der Gesellschaft erhalten wurden und Abzug einer Summe für Zinsen oder Dividenden oder sonstige Erträge (soweit eine Anpassung durch Aufschlag in Bezug auf eine vorangegangene Rechnungsperiode erfolgte), die am Ende des vorherigen Abrechnungszeitraums angefallen sind;
 - (iii) Aufschlag der Summe (falls vorhanden), die zur Ausschüttung in Bezug auf eine vorangegangene Rechnungsperiode zur Verfügung steht aber für diese noch nicht ausgeschüttet wurde;
 - (iv) Aufschlag einer Summe entsprechend der geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückzahlung, die aus Ansprüchen auf Körperschaftsteuer- oder Doppelbesteuerungsermäßigung oder auf andere Weise resultieren;
 - (v) Abzug des Betrags für Steuern oder andere geschätzte oder tatsächliche einem Teilfonds zuweisbare Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Gewinn der Gesellschaft zu zahlen sind;
 - (vi) Abzug einer Summe für den Teil des Einkommens, der für die Rücknahme von Anteilen während der Abrechnungsperiode gezahlt wurde;

- (vii) Abzug einer Summe, die die Gesellschaft mit Zustimmung der Abschlussprüfer für angemessen hält, für Gründungskosten, sofern von der Gesellschaft zahlbar, und Steuern und Gebühren, einschließlich der Gebühren der Depotbank, des Administrators oder Fondsmanager, alle Kosten und Nebenkosten für Änderungen dieses Statuts, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die nach dem Tag der Gründung in Kraft tretende Gesetzgebung befolgt und sonstige Änderungen laut Beschluss der Gesellschaft, Aufwendungen umfassen alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen, die tatsächlich für die Berechnung, Beantragung oder Neu-Beantragung aller Steuerrückermäßigungen und Steuerrückzahlungen, einschließlich etwaiger gezahlter oder zu zahlender Kreditzinsen. Dies gilt **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft für eventuelle Fehler in den Schätzungen der Rückzahlungen auf die Körperschaftssteuer oder Ermäßigungen für Doppelbesteuerung im Wege der erwarteten Besteuerung oder durch Einkommensforderungen nicht haftbar ist. Sollte sich dies nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen, so wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass alle daraus resultierenden Defizite oder Überschüsse in den Abrechnungszeitraum eingestellt werden, in dem eine weitere oder endgültige Abrechnung dieser Steuer-Rückzahlungen oder -Verbindlichkeiten oder Ansprüche auf Befreiung oder der Betrag der geschätzten Einkommensforderungen bestimmt wird. Es erfolgt keine Anpassung der zuvor erklärten Dividenden; und
- (viii) abzüglich der Beträge, die als Ausschüttung erklärt aber noch nicht ausgeschüttet wurden.
- (c) Der Verwaltungsrat kann jeden Vermögenswert der Gesellschaft an Mitglieder als Naturalien in Form von Dividenden oder auf sonstige Weise ausschütten.
- (d) Anteile qualifizieren für Dividenden in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise.
- (e) Jede Erklärung einer Dividende durch den Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die gleichen Dividenden an die als Mitglieder registrierten Personen zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag zahlbar sind. Daraufhin ist die Dividende gemäß den jeweiligen registrierten Anteilen zahlbar, aber die Rechte untereinander in Bezug auf Dividenden, Übertragende und Erwerber von Anteilen werden davon nicht berührt.
- (f) Die Gesellschaft kann Dividenden oder sonstige Zahlungen in Bezug auf Anteile per Scheck oder Optionsschein per Post an die eingetragene Adresse des Mitglieds senden, oder im Falle gemeinsamer Inhaber, der Person senden, deren Name und Anschrift im Anteilsverzeichnis zuerst erscheint oder in einer anderen, im Prospekt beschriebenen Weise übertragen. Die Gesellschaft ist für Verluste in Bezug auf diese Übertragung nicht verantwortlich.
- (g) Keine Dividenden oder sonstigen Zahlungen an einen Inhaber von Anteilen tragen Zinsen zulasten der Gesellschaft. Alle nicht eingeforderten Dividenden und andere oben genannten Beträge können zum Wohle der Gesellschaft investiert oder anderweitig verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Zahlt die Gesellschaft eine nicht eingeforderte Dividende oder einen sonstigen zu zahlenden Betrag in Bezug auf einen Anteil auf einem separaten Konto ein, wird die Gesellschaft in dieser Hinsicht zu keinem Treuhänder. Werden Dividenden nach sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie erstmals zahlbar wurden, nicht eingefordert, verfallen sie automatisch, ohne dass seitens der Gesellschaft eine Erklärung abgegeben oder sonstige Maßnahme ergriffen werden muss, und fließen in des Vermögen des Teilfonds ein, für den sie gezahlt wurden.
- (h) Nach Wahl eines Mitglieds kann der Verwaltungsrat alle für eine vom Mitglied gehaltene Anteilsklasse angekündigten Dividenden, für die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen dieser Klasse der Gesellschaft an dieses Mitglied zu dem Nettoinventarwert, der zum Zeitpunkt gilt, an dem diese Dividenden festgesetzt werden und zu den Bedingungen verwenden, die der Verwaltungsrat bisweilen beschließt, vorausgesetzt

jedoch, dass jedes Mitglied berechtigt ist, sich für eine Bardividende in Bezug auf die von diesem Mitglied gehaltenen Anteile zu entscheiden.

- (i) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Mitglieder berechtigt sind, anstelle von Dividenden (oder einem Teil davon), zusätzliche Anteile dieser Klasse zu erhalten, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden. In einem solchen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) die Anzahl der zusätzlichen Anteile (einschließlich Bruchteilsberechtigungen), die anstelle einer Dividende ausgegeben werden, müssen gleich dem Wert dieser Dividende am Tag der Dividendenerklärung sein;
 - (ii) eine Dividende (oder der Teil einer Dividende, in Bezug auf den ein Wahlrecht eingeräumt worden ist) wird nicht auf Anteile gewährt, für die die Wahl der Anteile ordnungsgemäß ausgeübt wurde (die „**Gewählten Anteile**“). Stattdessen werden weitere Anteile an die Inhaber der Gewählten Anteile auf der obigen Grundlage ausgegeben. Zu diesem Zweck muss der Verwaltungsrat einen Betrag kapitalisieren, dessen Höhe dem kumulierten Wert der Dividenden entspricht, in Bezug auf den ein Wahlrecht ausgeübt wurde und den gleichen Betrag für die volle Bezahlung der entsprechenden Summe an nicht ausgegebenen Anteilen verwenden;
 - (iii) die so ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht mit den dann im Umlauf befindlichen, voll eingezahlten Anteilen mit Ausnahme der Teilnahme an der jeweiligen Dividende (oder stattdessen der Anteilswahl) *gleichberechtigt*;
 - (A) der Verwaltungsrat kann alle für notwendig oder zweckmäßig erachteten Handlungen vornehmen, um einer solchen Aktivierung Wirkung zu verleihen. Der Verwaltungsrat hat dabei jede Befugnis, die von ihm für richtig befundenen Vorkehrungen zu treffen, falls Anteile in Bruchteilen ausschüttungsfähig werden, so dass Bruchteilsberechtigungen vernachlässigt oder aufgerundet werden oder der Nutzen der Bruchteilsberechtigungen für die Gesellschaft anfällt oder die Gesellschaft Anteilsbruchteile ausgibt;
 - (B) Der Verwaltungsrat kann jederzeit bestimmen, dass einem Mitglied kein Wahlrecht offeriert wird, wenn sich seine registrierte Adresse in einem Gebiet befindet, in dem das in Verkehr bringen von Wahlrechtsangeboten ohne Registration oder anderen besonderen Formalitäten rechtswidrig wäre oder sein könnte. In einem solchen Fall werden die vorgenannten Bestimmungen entsprechend einer solchen Feststellung gelesen und ausgelegt.
- (j) Der Verwaltungsrat kann durch Ordentlichen Beschluss jeden Vermögenswert der Gesellschaft (mit Ausnahme von Anlagen mit Eventualverbindlichkeiten) an Mitglieder in Form von Dividenden oder sonstigen Sachleistungen verteilen. Auf Antrag eines Mitglieds, das Ausschüttungen erhält, können Vermögenswerte durch die Gesellschaft verkauft werden und der Verkaufserlös (abzüglich etwaiger Verkaufskosten) wird an das Mitglied überwiesen.
- (k) Empfiehlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an ein Mitglied, ist sie berechtigt, von der Ausschüttung den Betrag abzuziehen, der zur Begleichung der Steuerverbindlichkeiten für eine solche Ausschüttung erforderlich ist und muss die Begleichung der geschuldeten Steuer veranlassen.

28. NICHT ERMITTELTE MITGLIEDER

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Anteil eines Mitglieds oder jeden Anteil, auf den eine Person Anspruch hat, durch Übertragung zurückzukaufen und jede

deklarierte Dividende verfallen zu lassen und für einen Zeitraum von sechs Jahren nicht zu bezahlen, wenn:

- (i) für einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck, Anteilsschein oder keine Eigentumsbescheinigung eingelöst oder quittiert wurde, der oder die von der Gesellschaft per Post mit frankiertem Rückschreiben an die im Register verzeichnete oder die letzte bekannte Adresse des Mitglieds oder der Person mit Anspruch auf den Anteil durch Übertragung versandt wurde, welche vom Mitglied oder der Person mit Anspruch durch Übertragung angegeben wurde und an die Schecks, Anteilsscheine oder Eigentumsbescheinigungen zu richten sind, sowie von der Gesellschaft keine Kommunikation vom Mitglied oder der Personen mit Anspruch durch Übertragung erhalten wurde (vorausgesetzt, dass während diesem Zeitraum von sechs Jahren mindestens drei Dividenden in Bezug auf diesen Anteil zu zahlen waren);
 - (ii) mit Ablauf dieser sechs Jahre eine Mitteilung von der Gesellschaft per Post mit frankiertem Rückschreiben an die im Register verzeichnete oder die letzte bekannte Adresse des Mitglieds oder des Berechtigten durch Übertragung versandt wurde oder die Gesellschaft durch Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung in Irland oder einer Zeitung mit Verbreitung in dem Gebiet, in dem sich die Adresse im Sinne von Paragraph 28 (a) (i) befindet, ihre Absicht bekannt gegeben hat, diese Anteile zurückzukaufen;
 - (iii) während des Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum der Anzeige und vor der Ausübung des Rückkaufrechts hat die Gesellschaft keine Mitteilung vom Mitglied oder der durch Übertragung berechtigten Person erhalten; und
 - (iv) wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, hat die Gesellschaft, sofern dies nach den Regeln dieser Börse erforderlich ist, der entsprechenden Abteilung dieser Börse vorher ihre Absicht schriftlich mitgeteilt, diese Anteile zurückzukaufen.
- (b) Die Gesellschaft ist gegenüber dem Mitglied oder der Person mit Anspruch auf diese Anteile für die Nettoerlöse aus diesem Rückkauf rechenschaftspflichtig und muss alle diesbezüglichen Beträge auf ein separates, zinstragendes Konto überweisen. Es ist eine permanente Schuld der Gesellschaft und die Gesellschaft ist als Schuldner und nicht als Treuhänder in Bezug auf dieses Mitglied oder die andere Person anzusehen.

29. **GESCHÄFTSBÜCHER**

- (a) Der Verwaltungsrat veranlasst, dass angemessene Geschäftsbücher geführt werden, die in Bezug auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit notwendig sind oder durch das Gesetz und die OGAW-Verordnungen verlangt werden, damit die Konten der Gesellschaft abgeschlossen werden können.
- (b) Die Geschäftsbücher werden am eingetragenen Firmensitz oder vorbehaltlich von Abschnitt 238 des Gesetzes an einem anderen Ort oder Orten geführt, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet. Diese müssen jederzeit für Kontrollen durch den Verwaltungsrat zugänglich sein, aber niemand anderes als Verwaltungsratsmitglieder, Abschlussprüfer oder die Zentralbank sind berechtigt, Einsicht in die Abschlüsse und Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen, es sei denn durch Anzeige an die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Tagen im Voraus und entsprechend den Vorschriften im Gesetz (Act) oder den OGAW-Verordnungen oder wie vom Verwaltungsrat oder auf einer Hauptversammlung genehmigt wurde.
- (c) Der gesetzlich vorgeschriebene Abschluss der Gesellschaft und die vom Gesetz und den OGAW-Verordnungen vorgeschriebenen Berichte werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft entsprechend den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit erlassenen Bestimmungen aufgestellt. Diese werden von den Abschlussprüfern geprüft und jedes Jahr der Gesellschaft bei der Hauptversammlung vorgelegt, zusammen mit einem Exemplar des Berichts des Verwaltungsrats und der

Abschlussprüfer zur Tätigkeit im Geschäftsjahr und den sonstigen in den OGAW-Verordnungen vorgesehenen Informationen sowie maßgeblichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft und ihre Ergebnisse zu bilden. Der Bestätigungsvermerk wird auf der Hauptversammlung verlesen.

- (d) Mindestens einmal in jedem Jahr veranlasst der Verwaltungsrat, dass ein Geschäftsbericht erstellt und der Verwaltung der Gesellschaft vorgelegt wird. Der Geschäftsbericht umfasst den durch die Abschlussprüfer ordnungsgemäß geprüften gesetzlich vorgeschriebenen Abschluss der Gesellschaft, den Bericht des Verwaltungsrats und den Bestätigungsvermerk gemäß Paragraph 29 (c). Dieser wird in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt und enthält die in den OGAW-Verordnungen und im Gesetz verlangten Informationen. Diesem Geschäftsbericht werden alle zusätzlichen, von der Zentralbank verlangten Informationen und Berichte beigefügt.
- (e) Eine Kopie des Geschäftsberichtes, einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses der Gesellschaft (mit allen gesetzlich verlangten Dokumenten im Anhang), die der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichtes des Verwaltungsrats und dem Bestätigungsvermerk vorgelegt werden müssen, werden von der Gesellschaft (per Post, oder wenn ein Mitglied sich dafür entscheidet, per E-Mail oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel (einschließlich der Einstellung eines solchen Dokuments auf der Website der Gesellschaft)) an jede Person versandt, die gemäß Gesetz (Act) und Verordnungen zu dessen Empfang berechtigt ist. Werden einige Anteile an einer Börse notiert, wird die erforderliche Anzahl von Kopien dieser Dokumente gleichzeitig an diese Börse in jedem Fall nicht weniger als einundzwanzig volle Tage vor dem Tag der Hauptversammlung übermittelt. Ein gedrucktes Exemplar des Geschäftsberichts muss zur Einsichtnahme auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Administrators vorliegen.
- (f) Der Bestätigungsvermerk im Anhang zum Geschäftsbericht und der hier erwähnten GuV muss erklären, dass die Konten bzw. die GuV (je nachdem, was zutrifft) zusammen mit den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft wurden und die Abschlussprüfer alle Informationen und Auskünfte erhielten, die sie verlangt haben. Die Abschlussprüfer sollen weiter erklären, ob die Konten ihrer Meinung nach richtig und in Übereinstimmung mit diesen Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Stand der Geschäfte der Gesellschaft vermitteln und ob die Konten ihrer Meinung nach richtig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Statuts erstellt wurden.
- (g) Die Gesellschaft erstellt für die sechs Monate, die unmittelbar dem Datum des letzten Geschäftsberichts der Gesellschaft folgen, einen ungeprüften Halbjahresbericht. Dieser Halbjahresbericht wird in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt und enthält die von ihr verlangten Informationen.
- (h) Eine Kopie dieses Halbjahresberichts wird nicht später als zwei Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, von der Gesellschaft (per Post, oder wenn ein Mitglied sich dafür entscheidet, per E-Mail oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel (einschließlich der Einstellung eines solchen Dokuments auf der Website der Gesellschaft)) an jede Person versandt, die gemäß Gesetz (Act) und OGAW-Verordnungen zu dessen Empfang berechtigt ist. Ein gedrucktes Exemplar des Halbjahresberichts muss zur Einsichtnahme auf Anfrage in den Geschäftsräumen des Administrators vorliegen.

30. **AUDIT**

- (a) Die Gesellschaft ernennt Abschlussprüfer, um gemäß dem Gesetz (Act) zu amtieren.

- (b) Für die Ernennung und Abberufung der Abschlussprüfer und die Festlegung der Kriterien für die Bestellung als Abschlussprüfer der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Gesetzes (Act).
- (c) Eine Person, mit Ausnahme eines scheidenden Abschlussprüfers, darf bei einer Jahreshauptversammlung nicht als Abschlussprüfer ernannt werden, es sei denn es wurde von einem Mitglied der Gesellschaft eine Ankündigung der Absicht, diese Person für das Amt des Abschlussprüfers zu nominieren, nicht weniger als achtundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung an die Gesellschaft übermittelt. Der Verwaltungsrat übermittelt eine Kopie einer solchen Mitteilung an den scheidenden Abschlussprüfer und informiert die Mitglieder gemäß Abschnitt 396 des Gesetzes.
- (d) Die ersten Abschlussprüfer werden vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung bestellt. Sie bleiben bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, es sei denn, sie werden vorher durch Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung entlassen. In diesem Fall können die Mitglieder bei dieser Versammlung die Abschlussprüfer ernennen.
- (e) Die Vergütung der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung oder in der Art genehmigt, die die Gesellschaft bestimmt.
- (f) Die Abschlussprüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- (g) Der Bericht der Abschlussprüfer an die Mitglieder über die geprüften Bücher der Gesellschaft muss die Angaben gemäß Paragraf) 29 (f) enthalten und muss insbesondere angeben, ob der Bestätigungsvermerk der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach ihrer Meinung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Stand der Geschäfte der Gesellschaft und den Gewinn und Verlust für den fraglichen Zeitraum abgibt.
- (h) Die Gesellschaft muss den Abschlussprüfern eine Liste der von der Gesellschaft geführten Bücher geben und den Abschlussprüfern jederzeit angemessenen Zugang zu den Konten, Büchern und Belegen der Gesellschaft gewähren. Die Abschlussprüfer sind berechtigt, von den Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft die Informationen und Erläuterungen zu verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- (i) Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, bei der die von ihnen geprüften oder berichteten Konten der Gesellschaft vorgelegt werden und dürfen jede Aussage oder Erläuterung abgeben, die sie im Hinblick auf die Konten abzugeben wünschen. Jede dieser Sitzung wird den Abschlussprüfern so bekannt gegeben, wie dies für Mitglieder verschrieben ist.
- (j) Die Abschlussprüfer sind zur Wiederwahl berechtigt.

31. **MITTEILUNGEN**

- (a) Jede Mitteilung oder jedes andere Dokument, das einem Mitglied gemäß diesen Paragrafen und/oder geltenden Gesetzen übergeben, geliefert, zugestellt oder zugesandt werden muss, kann einem Mitglied von der Gesellschaft auf eine der folgenden Arten übergeben, geliefert, zugestellt oder zugesandt werden:
 - (i) persönlich;
 - (ii) auf dem Postweg (gegebenenfalls per Luftpost) in einem frankierten Brief, der an die Anschrift des Mitglieds adressiert ist, die im Verzeichnis angegeben ist;
 - (iii) per Kurierdienst oder Ablieferung an der im Verzeichnis angegebenen Anschrift des Mitglieds

- (iv) vorbehaltlich der Zustimmung des Mitglieds zur elektronischen Übermittlung durch die Gesellschaft per E-Mail oder anderen elektronischen Wegen, jeweils an eine von dem Mitglied angegebene Adresse oder Nummer; oder
 - (v) vorbehaltlich der Zustimmung des Mitglieds zur Nutzung der Website durch Veröffentlichung einer elektronischen Aufzeichnung des Dokuments auf einer Website und Mitteilung dieser Veröffentlichung (einschließlich der Adresse der Website und des Bereichs der Website, in dem das Dokument zu finden ist).
- (b) Eine Mitteilung oder sonstige Dokumente gelten als einem Mitglied durch die Gesellschaft übergeben, ausgeliefert, zugestellt oder zugesandt:
- (i) bei persönlicher Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe.
 - (ii) bei Sendung auf dem Postweg 48 Stunden nach Aufgabe.
 - (iii) bei Sendung per Kurierdienst 24 Stunden nach Aufgabe.
 - (iv) bei Sendung per E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen 12 Stunden nach Absendung; oder
 - (v) bei Veröffentlichung als elektronische Aufzeichnung auf einer Website 12 Stunden nach der Veröffentlichung;
- und bei der Zustellung oder Auslieferung gilt jeweils der Nachweis, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert und gestempelt und aufgegeben oder per Kurierdienst, E-Mail oder auf elektronischem Wege versandt oder auf einer Website veröffentlicht wurde, gemäß diesem Statut als ausreichend.
- (c) Bestimmungen dieses Statuts, die die Zustimmung eines Mitglieds zur elektronischen Übermittlung und zur Nutzung einer Website erfordern, gelten als eingehalten, wenn das Mitglied Anteile an der Gesellschaft zeichnet oder hält, da das Mitglied an dieses Statut gebunden ist, als hätte es diese unterzeichnet. Das Mitglied kann eine solche Zustimmung jederzeit widerrufen, indem es bei der Gesellschaft eine Kommunikation in dokumentierter Form beantragt. Das gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Anforderung einer Kommunikation in dokumentierter Form erst 30 Tage nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung darüber bei der Gesellschaft wirksam wird.
- (d) Bei gemeinsamen Anteilsinhabern gilt die Zustellung oder Auslieferung einer Mitteilung oder eines sonstigen Dokuments an einen der gemeinsamen Anteilsinhaber für alle Zwecke als ausreichende Zustellung oder Auslieferung an alle gemeinsamen Anteilsinhaber.
- (e) Jede Mitteilung oder jedes Dokument, das per Post an die registrierte Adresse eines Mitglieds verschickt oder dort abgegeben wurde oder mit Zustimmung eines Mitglieds in elektronischer Form auf elektronischem Wege oder durch Nutzung einer Website übermittelt wurde, gilt als ordnungsgemäß versandt oder zugestellt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses Mitglied bereits tot oder bankrott ist und ob die Gesellschaft oder der Administrator bereits Kenntnis von seinem Tod oder Konkurs haben. Diese Zustellung gilt als ausreichende Zustellung, wenn sie von allen, an den betroffenen Anteilen beteiligten (gemeinsamen oder von den Beteiligten so behaupteten) Inhabern erhalten wurde. Diese Mitteilungen gelten 24 Stunden nach Einlieferung bei der Post oder Versendung auf elektronischem Wege als von den Mitgliedern empfangen.
- (f) Die Gesellschaft kann ein System einrichten, in dem Mitglieder auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen können (das „Elektronische Stimmrechtsvollmachtssystem“). Ein solches elektronisches Stimmrechtsvollmachtssystem schreibt vor, dass ein Mitglied, das einen

Stimmrechtsbevollmächtigten ernennt, eine spezifische elektronische Stimmrechtsvollmacht ausfüllt, die entweder durch Verwendung einer elektronischen Unterschrift vom Mitglied unterzeichnet wird oder anhand einer anderen Art der elektronischen Authentifizierung oder eines Passworts gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000 oder anderen geltenden Gesetzen oder Verordnungen ausgefüllt wird.

32. ABWICKLUNG

- (a) Wenn die Gesellschaft liquidiert oder aufgelöst werden soll, wird der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der Weise und Reihenfolge verwenden, die er für richtig hält.
- (b) Vorbehaltlich des Paragraphen 4 (f) werden die zur Ausschüttung unter den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte der Gesellschaft (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) *anteilig* an die Inhaber der Anteile in jeder Klasse der Gesellschaft verteilt und *anteilig* an die von ihnen gehaltene Anteilszahl in dieser Klasse zugewiesen.
- (c) Die bei einer Abwicklung zur Verteilung unter den Mitgliedern vorhandenen Vermögenswerte, werden in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) erstens, zur Zahlung eines Betrags an die Mitglieder einer jeden Anteilsklasse eines jeden Teilfonds in der Basiswährung, in der diese Klasse aufgelegt ist, oder in einer anderen von dem Liquidator ausgewählten Währung, die dem Nettoinventarwert dieser Klasse weitestgehend entspricht (zu einem von dem Liquidator angemessen festgestellten Wechselkurs), die von diesen Inhabern jeweils am Datum des Beginns der Liquidation gehalten werden, vorausgesetzt, dass in dem relevanten Teilfonds ausreichende Vermögenswerte verfügbar sind, um die Vornahme dieser Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass es im Hinblick auf eine Anteilsklasse keine ausreichenden Vermögenswerte in dem relevanten Teilfonds gibt, um die Vornahme dieser Zahlung zu ermöglichen, wird auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zurückgegriffen, die nicht in einem der Teilfonds einbezogen sind;
 - (ii) zweitens, zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des darauf eingezahlten Betrags (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einen Teilfonds einbezogen sind, die nach einem Rückgriff auf sie gemäß dem vorstehenden Absatz (i) verbleiben. Im Falle, dass – wie vorgenannt – keine ausreichenden Vermögenswerte verfügbar sind, um die Vornahme dieser Zahlung vollständig vorzunehmen, wird kein Rückgriff auf die in einem der Teilfonds einbezogenen Vermögenswerte genommen;
 - (iii) drittens, zur Zahlung eines dann in dem relevanten Teilfonds verbleibenden Saldos an die Mitglieder, wobei diese Zahlung im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile vorgenommen wird; und
 - (iv) viertens zur Zahlung eines dann verbleibenden Anteils an die Mitglieder, der nicht in einen der Teilfonds einbezogen ist, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert eines jeden Teilfonds, und innerhalb eines jeden Teilfonds im Verhältnis zu dem Wert einer jeden Klasse und im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert je Anteil vorgenommen wird.
- (d) Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst (ob freiwillig oder auf gerichtliche Anordnung), kann der Liquidator, befugt durch einen Ordentlichen Beschluss der Gesellschaft, proportional zum Wert der Beteiligungen der Mitglieder an der Gesellschaft (wie gemäß Paragraph 12 dieses Statuts bestimmt, doch vorbehaltlich der Rechte der Inhaber von Zeichneranteilen wie in Paragraph 4(g) vorgesehen) das Vermögen der Gesellschaft in Sachwerten ganz oder teilweise auf die Mitglieder

aufteilen, ungeachtet dessen, ob die Vermögenswerte gleichartig sind. Zu diesem Zweck kann er jede Klasse oder alle Klassen von Vermögen gemäß den Bewertungsbestimmungen von Paragraph 13 bewerten. Mit gleicher Befugnis kann der Liquidator nach seinem Ermessen einen Teil der Vermögenswerte an Treuhänder solcher Treuhandgesellschaft zugunsten der Mitglieder übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft kann aufgelöst werden unter dem Vorbehalt, dass kein Mitglied gezwungen ist, einen Vermögenswert anzunehmen, für den eine Verbindlichkeit besteht. Auf Wunsch eines Mitglieds trifft die Gesellschaft Vorkehrungen zur Veräußerung der Anlagen im Auftrag des Mitglieds. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann sich von dem Preis unterscheiden, zu dem die Anlage beim ursprünglichen Erwerb bewertet wurde. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Verluste, die in einem solchen Fall entstehen. Die bei der Veräußerung solcher Anlagen anfallenden Transaktionskosten werden vom betreffenden Mitglied getragen.

- (e) Werden alle Anteile zurückgekauft und wird vorgeschlagen, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann die Gesellschaft mit Sanktion durch einen Sonderbeschluss der Mitglieder die Vermögenswerte der Gesellschaft gegen Anteile an ähnlichen Beteiligungen an der Übertragungsgesellschaft zur Verteilung an die Mitglieder eintauschen.

33. HAFTUNGSFREISTELLUNG

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und soweit durch das Gesetz zulässig, stellt die Gesellschaft ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und jede Person, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, Joint Venture, Trust oder eines anderen Unternehmens tätig ist, wie folgt von der Haftung frei:
 - (i) Jede Person, die als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Gesellschaft und jede Person, die auf Antrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, Joint Venture, Trust oder eines anderen Unternehmens tätig war, wird von der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Höchstumfang von der Haftung und allen von ihm angemessen verursachten oder bezahlten Kosten in Verbindung mit Schulden, Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Gerichtsverfahren, Verfahren, Urteilen, Erlassen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen jedweder Art befreit, in denen er als Partei oder anderweitig kraft seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, Joint Venture, Trust oder einem anderen Unternehmen auf Antrag der Gesellschaft beteiligt war sowie gegen von ihm für Vergleiche dieser Art bezahlte oder verursachte Beträge. Dies gilt nicht, sofern eines der Vorgenannten auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug, Rücksichtslosigkeit oder Arglist seitens dieser Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder Mitarbeiter beruht;
 - (ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klagen“, „Gerichtsverfahren“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf alle Ansprüche, Klagen, Gerichtsverfahren oder Verfahren (zivil-, strafrechtlich, administrativ, legislativ, investigativ oder sonstige, einschließlich Rechtsmittel) und schließen ohne Einschränkung Rechtskosten, Kosten, Urteilssprüche, für die Beilegung gezahlte Beträge, Geldstrafen, Strafmaßnahmen und sonstige Haftungsansprüche ein.
 - (iii) Die hierin bestimmten Rechte der Haftungsfreistellung können durch von der Gesellschaft unterhaltene Versicherungsverträge abgesichert werden, bestehen als Einzelhaftung und beeinflussen keine anderen Rechte, auf die ein Mitglied des Verwaltungsrats, ein Angestellter, Mitarbeiter oder Beauftragter jetzt oder später Anspruch erheben könnte, und sie gelten im

Hinblick auf eine Person weiter, die nicht mehr als Mitglied des Verwaltungsrats, Angestellter, Mitarbeiter oder Beauftragter tätig ist, und sie wirken zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter einer solchen Person.

- (iv) Keine Haftungsfreistellung wird nach diesem Statuts gewährt, es sei denn, ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft hat in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt, dass die freizustellende Person nach geltendem Recht einen Anspruch auf Haftungsfreistellung hat;
 - (v) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Aufwendungen leisten, die bei der Verteidigung gegen jegliche Ansprüche, Klagen, Gerichtsverfahren oder Verfahren gegen eine Person entstanden sind, die die Gesellschaft gemäß Paragraf 33 (a) dieses Statuts von der Haftung freistellen muss; und
 - (vi) Die Gesellschaft kann den Fondsmanager, den Administrator und jeden Bevollmächtigten oder Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich der Bestimmungen in Bezug auf Haftungsfreistellung nach Paragraf 33 (a) des vorliegenden Statuts von der Haftung freistellen.
- (b) Die Depotbank hat entsprechend der Vereinbarung mit der Gesellschaft, den darin enthaltenen Bedingungen und vorbehaltlich den darin enthaltenen Umständen und Ausnahmen, Anspruch auf Haftungsfreistellung durch die Gesellschaft und das Recht auf Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft im Hinblick auf die Erfüllung und Bezahlung der damit verbundenen Kosten.
- (c) Die Gesellschaft, der Fondsmanager, der Administrator und die Depotbank (in Ermangelung von Angelegenheiten, für die die Depotbank nach Maßgabe der OGAW-Verordnungen haftbar ist) haben jeder das Recht, uneingeschränkt auf eine Erklärung eines Mitglieds oder seines Vertreters in Bezug auf seinen Wohnsitz oder sonstige Umstände zu vertrauen. Sie haften nicht in Bezug auf getroffene Maßnahmen oder erlittenen Schaden, wenn sie nach Treu und Glauben darauf vertraut haben, dass ein Schriftstück oder Dokument echt sei und von den richtigen Parteien versiegelt oder unterzeichnet wurde. Sie haften auch in keiner Weise für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder Siegel auf diesen Dokumenten oder dafür, aufgrund dieser gefälschten oder nicht autorisierten Unterschriften oder Siegel gehandelt oder diesen Wirkung verliehen zu haben. Sie sind auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterschrift einer Person durch einen Bankier, Makler oder eine andere dafür zuständige Person bestätigen oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit authentifizieren zu lassen.
- (d) Die Gesellschaft, der Administrator und die Depotbank haften gegenüber den Mitgliedern nicht für die Einhaltung gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze oder daraus abgeleiteten Vorschriften, die Verfügung oder ein Urteil eines Gerichts oder irgendeiner Auflage, Mitteilung oder ähnlichen Maßnahme (ob mit rechtlich bindender Wirkung oder nicht), die von einer Person oder Behörde vorgenommen oder erlassen wurde, die mit der tatsächlichen oder vorgeblichen Autorität einer Regierung (ob legal oder nicht) gehandelt hat. Wird es aus irgendeinem Grund unmöglich oder undurchführbar, eine Bestimmung dieser Vereinbarung zu erfüllen, haftet weder die Gesellschaft noch der -Administrator noch die Depotbank in irgendeiner Weise dafür oder dadurch. Dieser Paragraf befreit jedoch die Gesellschaft, den Administrator oder die Depotbank nicht von der Haftung als Folge eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen gemäß den OGAW-Verordnungen, oder im Falle der Gesellschaft und des Administrators, als Folge von Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung oder Rücksichtslosigkeit seitens der Gesellschaft oder des Administrators.
- (e) Zur Vermeidung von Zweifeln haftet kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitgliedes.

34. **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

Die Gesellschaft darf Vernichten:

- (a) etwaige Dividendenmandate oder Antragsformulare für Anteilszuteilungen, jede Änderung dieser oder deren Aufhebung, jede Mitteilung über eine Änderung des Namens oder der Adresse, nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem das Mandat, die Anfrage, die Änderung, Annullierung oder Mitteilung von der Gesellschaft empfangen wurde;
- (b) jede registrierte Übertragungsurkunde eines Anteils, nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung; und
- (c) jedes andere Dokument, auf dessen Grundlage ein Eintrag im Verzeichnis erfolgt ist, nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem in Bezug auf dieses Dokument erstmals ein Eintrag im Verzeichnis erfolgt ist;

und es wird abschließend zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jede so vernichtete Übertragungsurkunde eine gültige, wirksame und ordnungsgemäß und korrekt eingetragene Übertragungsurkunde war und dass jedes andere oben erwähnte und so vernichtete Dokument gemäß den aufgezeichneten Angaben in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft ein gültiges und wirksames Dokument war. Dies gilt **IMMER VORAUSGESETZT**, dass:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben gelten und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Erhaltung eines solchen Dokuments für einen Anspruch relevant ist;
- (ii) nichts in diesem Paragraphen so ausgelegt werden soll, dass der Gesellschaft in Bezug auf die Zerstörung eines solchen Dokuments vor dem oben angegebenen Zeitpunkt oder in einem Fall, in dem die Bedingungen der Maßgabe (i) nicht erfüllt sind, eine Haftung auferlegt wird; und
- (iii) sich eine Bezugnahme in diesem Paragraphen auf die Vernichtung eines Dokuments auch auf seine Entsorgung in jeder beliebigen Art und Weise bezieht.

35. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Wird eine Bedingung, Klausel, Vereinbarung oder Beschränkung dieses Statuts von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde für ungültig, nichtig, unwirksam oder als Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen angesehen, bleiben die übrigen Bedingungen, Klauseln, Vereinbarungen und Beschränkungen dieses Statuts in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden dadurch in keiner Weise berührt, gemindert oder entkräftet.

36. **ÄNDERUNG DES STATUTS**

Die Mitglieder dürfen keinen Beschluss zur Änderung des Statuts der Gesellschaft fassen, ohne vorher die Zustimmung der Zentralbank einzuholen.

37. **VERWENDUNG VON NAMEN**

Nuveen Asset Management, Tradewinds Global Investors LLC und NWQ Investment Management Company, LLC geben der Gesellschaft die Erlaubnis, den Namen „Nuveen“, „Tradewinds“ bzw. „NWQ“ im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu verwenden. Für den Fall, dass Nuveen Asset Management, Tradewinds Global Investors LLC oder NWQ Investment Management Company, LLC die Erlaubnis zu einem beliebigen Zeitpunkt widerrufen, den Namen „Nuveen“, „Tradewinds“ bzw. „NWQ“ zu verwenden, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Namen der Gesellschaft oder gegebenenfalls ihrer Teilfonds zu ändern. Die Mitglieder sind dann verpflichtet sicherzustellen, dass alle erforderlichen Beschlüsse auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst werden, um einer solchen Namensänderung Wirkung zu verleihen.

Namen, Adressen und Beschreibungen

Unterzeichnete

Für und im Namen von
Fand Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Body Corporate

Für und im Namen von
Attleborough Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Zeuge der obigen Unterschriften:

Lisa Vaughan
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2.

12. Februar 2007

Zertifikat Nr. 434562

AKTIENGESETZ VON 2014

- und -

**VERORDNUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VON 2011
(ORGANISMEN ZUR GEMEINSAMEN
ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN
WERTPAPIEREN)
IN DER GELTENDEN FASSUNG**

STATUT

DER

**NUVEEN GLOBAL INVESTORS FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**UMBRELLA-FONDS MIT
GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN
DEN
TEILFONDS**

**EINE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2